Der Zwist des Bischofs Johannes I. Clare von Samland mit dem Deutschorden.

(1321—1322)

* * INAUGURALDISSERTATION DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER KÖNIGLICHEN UNIVERSITÄT GREIFSWALD ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE VORGELEGT VON * * * * * *

FRANZ REDIGER
AUS CULM WESTPR.

GREIFSWALD 1907 * *
BUCHDRUCKEREI HANS ADLER

Gedruckt mit Genehmigung
der hohen philosophischen Fakultät der Königl. Universität
Greifswald.

Dekan: Professor Dr. Auwers.

Referent: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Bernheim.

Das Examen rigorosum fand am 4. Juli 1907 statt.

Meinen lieben Eltern

Inhaltsangabe.

Vorbemerkung.

Zur Orientierung über den literarischen Stand unseres Themas sei hier auf zwei Aufsätze hingewiesen: Max Perlbach behandelt in Altpr. Monatsschrift 38 die Vorgeschichte des Bischofs Johann I. Clare von Samland und Paul Reh liefert in seiner Abhandlung über das „Verhältnis des deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen im 13. Jahrhundert" (Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Vereins 35) viel schätzbares Material, das aber auch nur die Vorzeit unseres Bischofs betrifft. Unser Thema ist monographisch noch nicht behandelt. Aus historiographischen Quellen ließ sich äußerst wenig entnehmen. So enthalten die Annales Canonici Sambiensis (M. G. SS. XIX, p. 696—708) zwar einige kurze Bemerkungen über das eigennützige Verfahren des Ordens gegen die samländische Kirche, berichten aber von dem eigentlichen Streite des Bistums mit den Ordensrittern nur soviel, daß zur Zeit des in Frankfurt 1321 abgehaltenen Generalkapitels der Dompropst Johannes von Samland die Restitution der Kirchengüter für sein Bistum forderte. In dem Chronicon terrae Prussiae des Ordenschronisten Peter von Dusburg (SS. rer. Pruss. I.) wird dieser Zwist gar nicht erwähnt, und Lucas David führt in dem 7. Buche seiner „preußischen Chronik" (hrsg. von Ernst Hennig, Königsberg 1813, Bd. V, p. 222f.) den zwischen dem Orden

und dem Bischof von Samland geschlossenen Vertrag von 1322 nur unvollständig an. Der Bearbeitung unseres Themas lag als wesentliche Quelle die Edition der Urkunden des Bistums Samland (Neues Preuß. Urkundenbuch, Ostpr. Teil, II. Abt. Bd. II, Heft 1—3, Leipzig 1891—1905) zugrunde. Als Vorlage der beigegebenen Karte diente der Atlas zu Toeppens „Historisch-comparative Geographie von Preußen" (1858) und die Karte zu Gebauers „Kunde Samlands" (Königsberg 1844).

Einleitung.

Entstehung des Bistums Samland und Verhältnis seiner ersten Bischöfe zum Deutschorden.

Als im Auftrage des Papstes Innocenz IV. der apostolische Legat Wilhelm von Modena die Diözesaneinteilung Preußens unter dem 4. Juli 1243 zu Anagni vollzog[1]) und durch die päpstliche Bulle vom 29. Juli desselben Jahres ermächtigt, die vier preußischen Diözesen in ihren Grenzen bestimmte und bekannt machte[2]), gehörte das vierte nach der Landschaft Samland benannte Bistum, dessen Grenzen im Süden der Pregel, im Westen die Ostsee, im Norden die Memel und im Osten das Gebiet der Littauer bilden sollten, zu den noch nicht eroberten Ländern. Es sollte demnach künftig hin das eigentliche Samland und außerdem Teile von Nadrauen und Schalauen umfassen[3]). Schon in den Jahren 1252 bis 1254, als der Orden noch keinen Fuß breit der künftigen Diözese sein nannte, begegnen uns zwei

[1]) Schon Papst Gregor IX. hatte 1236 dem Legaten Wilhelm, dem ehemaligen Bischof von Modena, den Auftrag erteilt, Preußen in Diözesen einzuteilen und drei verdiente Prediger mönche als Bischöfe einzusetzen. cfr. Voigt, Codex Diplom. Pruß. I, Nr. XLVII.

[2]) Urkundenbuch des Bistums Samland (Neues Preuß. Urkundenbuch, Ostpr. Teil, II Abt. Bd. II, Heft 1—3 Leipzig 1891—1905, herausgegeben von Woelky u. Mendthal) Nr. 1.

[3]) M. Toeppen Histor.-comparative Geographie v. Preußen, Gotha 1858, pag. 115 f.

Bischöfe von Samland zu gleicher Zeit, ein Dominikaner Thetward und ein Franziskaner Johannes von Dist. Wir finden jedoch nirgends angedeutet, daß sie in Beziehungen zu ihrem Bistumslande getreten wären. Erst der vom Papste Innocenz IV. für den bischöflichen Stuhl von Samland ausersehene Bischof von Ermland, Heinrich von Strittberg[1]), der gleichzeitig die Würde eines Würzburger Weihbischofes bekleidet hatte, tritt uns als erster Bischof von Samland im Anfange des Jahres 1255 in Preußen entgegen. Unter seiner Regierung kam im Jahre 1257 die erste Gebietsteilung zwischen Orden und Bischof zustande, nach welcher ersterem zwei Drittel, letzterem ein Drittel der nächsten Umgebung von Königsberg zugewiesen waren[2]). 1258 folgte die zweite größere Landesteilung nach demselben von Wilhelm von Modena festgesetzten Verhältnis; der Bischof wählte sich von den drei Gebietsteilen, welche im Gegensatz zu den sonst zwischen dem Orden und den preußischen Bischöfen stattgefundenen Landesteilungen getrennt von einander liegende Ortschaften und Ländereien enthielten, den mehr gesicherten, der Burg Königsberg zunächst gelegenen zu seinem Besitztum, zu dem die Territorien Quedenau und Laptau gehörten[3]). Man könnte annehmen, daß damit die äußeren Verhältnisse der Diözese für eine gewisse Zeit ihre Regelung gefunden hätten und nunmehr ein gedeihliches Wirken des Bischofs hätte beginnen können. Doch wie der Orden sich nicht beeilte, den Bischofsanteil herauszugeben, so zeigte auch Bischof Heinrich wenig Lust,

---

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 43.
[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 52 dazu vergl. Toeppen, l. c. pag. 130 f.
[3]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 58, Toeppen, pag. 133. ff.

das ihm übertragene Seelsorgeramt unter den noch immer aufrührerischen Samländern dauernd auszuüben. Nach kurzem Aufenthalt in Preußen begab sich Heinrich wieder nach Deutschland, dem Ordensbruder Volpert als Vogt von Samland die Verwesung seines Bistums übertragend. Die nachfolgenden Aufstände der Samländer vernichteten fast gänzlich die schwachen Keime des Christentums, denn nur wenige der Bekehrten waren ihrem neuen Glauben treu geblieben, während die Mehrzahl sich wieder unter den Schutz des Griwen [1]) begab. In den folgenden Jahren seiner Regierung sehen wir Heinrich nur selten in Preußen, sei es, daß die fortdauernden Unruhen im Lande ihm keine genügende Sicherheit für einen ständigen Aufenthalt boten, für welchen die Einkünfte aus dem Bistumsanteil bei weitem nicht ausreichten, sei es, daß die Streitigkeiten zwischen Bischof und Orden, die wiederholte Verzögerung der geschlossenen Verträge seitens des Ordens Heinrich dermaßen verdrossen, daß er nur in besonders wichtigen Angelegenheiten sein Bistum aufsuchte[2]). Aus denselben Gründen wird sein Nachfolger Christian von Mühlhausen, welcher 1276 den bischöflichen Stuhl bestieg, es für ratsamer gehalten haben, die meiste Zeit seines Pontifikats fern von der Diözese in seinem geliebten Thüringerlande zuzubringen. Es scheint,

[1]) Der Griwe oder Criwe war oberster Priester, Gesetzgeber und Richter in dem alten Göttersitze Romowe, den der heilige Wald mit dem heiligen Felde (an der Westküste Samlands) in sich schloß.

[2]) Vergl. Paul Reh „das Verhältnis des deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen im 13. Jahrhundert" in: Zeitschrift des Westpr. Gesch. Vereins, Heft 35, pg. 112 f. Heinrichs gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland war Würzburg, später Erfurt. Vergl. Karl Herquet, „Kristau von Mühlhausen, Bischof von Samland" (1276 – 95) Halle 1874. pg. 36.

als ob er durch die Errichtung des samländischen Domkapitels ein besonderes Interesse für sein Bistum bekundet hätte; doch hierbei folgte er einmal dem ausdrücklichen Wunsche des Ordens, welcher die Einverleibung der preußischen Domkapitel in den Orden anstrebte und sie in den Bistümern Culm, Pomesanien und Samland wirklich durchsetzte,[1]) dann aber sollte wohl diese Stiftung der mehrfach angefochtenen episcopalen Würde Christians gegenüber dem vom Erzbischofe von Riga eingesetzten Gegenbischofe, Hermann von Cöln, welcher in Westdeutschland als Bischof von Samland Funktionen ausübte, Anerkennung verschaffen.[2]) Die Mitglieder des neugestifteten Domkapitels residierten aber in Mühlhausen und kümmerten sich um die Angelegenheiten ihrer Diözese noch viel weniger als ihr Bischof. Die ihnen übertragene Würde war so imaginär, daß bei der 1294 erfolgten Konstituierung eines wirklichen Kapitels die früheren Mitglieder bei Besetzung der Domherrnstellen nicht mehr in Betracht kamen. Die seltene Anwesenheit der ersten Bischöfe Samlands in ihrem Bistumslande und die mangelhafte Verwaltung desselben durch den vom Orden abhängigen Bischofsvogt hatte den Ordensrittern die Leitung der Diözesangeschäfte in die Hände gespielt. Der Orden verfügte ungestört über den Besitz der Kirche und war vor allem darauf bedacht, die Macht des Bischofs zu schwächen und sich eine dominierende Stellung in Preußen zu schaffen. Unter dem dritten Bischofe von Samland Siegfried von Reinstein hat sich das Verhältnis des Ordens zum Bischofe im wesentlichen nicht geändert. Der Bischof

---

[1]) Reh, l. c. pg. 121, Herquet, l. c. pg. 30 f.
[2]) Herquet, pg. 47.

bleibt zwar im Lande und trifft zur Hebung der kirchlichen Verhältnisse seines Bistums manche Anordnungen; er tut dieses aber stets „mit Rat und Zustimmung“ der Ordensbrüder. Siegfried erneuert und bestätigt nicht nur die von seinen Vorgängern Heinrich und Christian mit dem Orden geschlossenen, für letzteren so vorteilhaften Verträge, sondern genehmigt auch alle zur Zeit dieser Bischöfe durch Ordensbeamte im Bistum erteilten Belehnungen, Verschreibungen und Besetzungen[1]). Der Orden behielt hier die Oberhand und suchte durch mancherlei Begünstigungen des Domkapitels die gegen jene Bestätigungen unter den Domherren herrschende Opposition niederzuhalten[2]). Unter diesen Zeitumständen, als die Selbständigkeit der episcopalen Gewalt im Samlande dem stets wachsenden Einflusse des Ordens zu erliegen drohte, starb Bischof Siegfried, und das am 13. Dezember 1310 zur Bischofswahl versammelte Domkapitel wählte Johannes Clare, ein langjähriges Mitglied des Kapitels, zu seinem Bischof[3]). Über das Geschlecht und Herkommen des Neugewählten fehlen uns nähere Nachrichten. Bei der Regeneration des samländischen Domkapitels wird ein Johannes de Torun Mitglied des neuen Stiftes[4]), seit 1301 tritt er in Urkunden unter den Zeugen als Domdechant auf und ist zur Zeit der Sedisvakanz des Bistums Dompropst des Kapitels[5]). Der gleich nach der Wahl an den Metropoliten Friedrich von Riga abgesandte

---

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 185.
[2]) Reh, l. c. pg. 137.
[3]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 214.
[4]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 164.
[5]) Vgl. Perlbach, „Zur Vorgeschichte des Bischofs Johann I. Clare von Samland“ in: Altpr. Monatschrift 38, pg. 552. f.

Bericht, in welchem die Bestätigung des neugewählten Oberhirten nachgesucht wurde, blieb aber unberücksichtigt; offenbar trug der unversöhnliche Streit, welchen der Erzbischof von Riga mit dem Deutschorden um die Herrschaft über ganz Livland viele Jahre hindurch führte, und welcher gerade in dieser Zeit zur Entscheidung kommen sollte, die Schuld daran. Fast zu gleicher Zeit waren in den Bistümern Pomesanien und Culm Sedisvakanzen eingetreten, und die von den Kapiteln zu Bischöfen gewählten Ludeco und Eberhard warteten ebenfalls vergeblich auf ihre Bestätigung durch den Erzbischof von Riga[1]). Mit ihnen reiste Johannes Clare nach Avignon an den päpstlichen Hof[2]), wohin auch Erzbischof Friedrich in seiner Streitsache mit dem Orden sich begeben hatte. Nach stattgefundener öffentlicher Verhandlung vor dem Papste und dem Kardinalkollegium wurde der Kardinaldiakon Jacob Colonna mit der Untersuchung der Wahlen der drei Bischöfe beauftragt, jedoch nach dem am 20. April 1314 erfolgten Tode des Papstes Clemens V. war seine Vollmacht wieder erloschen. Der im August 1316 auf den päpstlichen Stuhl erhobene Johannes XXII. bestätigte zwar den Kardinal Jacob in seinem Amte, Colonna selbst aber starb bald darauf, bevor noch die Untersuchung abgeschlossen war. Erst am 3. Dezember 1319 erhielt Johannes Clare die päpstliche Bestätigung zum Bischof von Samland[3]) und reiste im folgenden Frühjahre über Marburg, Prenzlau und Colberg in sein Bistum zurück.

---

[1]) Perlbach, l. c. pg. 565.

[2]) Constit. Nicol. III. vom 13. Dez. 1279. Im Auszug bei Potthast, Regesta Pontif. 21665.

[3]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 220.

Johannes wird uns als ein Mann von hoher Geistesbildung, festem Charakter, redlichem Streben für seinen hohen Beruf und strengem Rechts- und Pflichtgefühl geschildert, welcher zugleich Umsicht und Gewandtheit in Vollführung schwieriger Geschäfte bewies[1]. Als Mitglied des samländischen Domkapitels, dem er 16 Jahre lang angehörte, hatte er Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse seines Bistums genau kennen zu lernen, und daher eignete er sich mehr als ein anderer dazu, das schwierige und verantwortungsvolle Amt zu übernehmen. Er wandte sein Augenmerk zunächst auf die äußeren Verhältnisse des Bistums, die einer Umgestaltung und Neuordnung unterworfen werden mußten. Hierbei mußte er nicht nur den politischen Absichten des Ordens entgegentreten, sondern auch alle Vorteile, welche dieser bisher aus dem Bistumslande gezogen hatte, als widerrechtlich erworben anfechten. Zu diesem Zwecke verfaßte er im Einverständnis mit seinem Kapitel im zweiten Jahre seines Pontifikats eine umfassende Klageschrift, die zwar keine Angabe über Datum und Ausstellungsort trägt, bei genauerer Prüfung aber und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ereignisse vor dem 31. Juli 1321 zu Königsberg verfaßt sein muß[2].

---

[1]) Vgl. Gebser-Hagen „Der Dom zu Königsberg“ II. pg. 65 ff und Karl Emil Gebauer „Kunde des Samlandes oder Geschichte und topographisch-statistisches Bild der ostpreußischen Landschaft Samland.“ Kgsbg. 1844, pg. 192.

[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 226, dazu die Schlußbemerkung des Herausgebers.

A. Die Beschwerden des Bistums gegen den Orden.

I. Der Bischof klagt den Deutschorden an, die samländische Kirche bei verschiedenen Kauf- und Tauschverträgen hintergangen und geschädigt zu haben.

In dem zwischen Bischof Heinrich und dem Hochmeister Anno von Sangershausen am 1. Januar 1263 abgeschlossenen Tauschvertrage[1]), nach welchem der Bischof dem Orden die alte Burg Königsberg[2]), seine Anteile (Drittel) an der Burgmühle[3]) und der Mühle bei Lauth[4]) nebst dem

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 77.

[2]) Bei der ersten Teilung zwischen dem Orden und Bischof, welche zunächst den „Berg" Königsberg und seine nächste Umgebung betraf (14. April 1257), wählte Heinrich die alte Burg Königsberg, „castrum primitus edificatum", als das ihm zukommende Drittel, zu dem noch ein Landstrich von 6 Seilen (60 Ruthen) östlich von der Burg gehörte cfr. Urkb. Bist Saml. Nr. 52.

[3]) Diese lag an dem Abfluß des Schloßteiches in den Pregel. Über die gemeinsame Benutzung der Burgmühle einigten sich Bischof Heinrich und Vicelandmeister Gerhard von Hirzberg in einem zweiten Vertrage des Jahres 1257 (Urkb. Bist Saml. Nr. 53), wonach der Ertrag in dem bekannten Verhältnis (1 : 2) geteilt werden sollte.

[4]) Östlich von Königsberg gelegen. Nach dem eben erwähnten zweiten Vertrage sollte beiden Teilen freigestellt sein, in dem Territorium Derne oder Quedenau (ersteres westlich, letzteres nördlich von Königsberg) je ein Allodium zu errichten. Der Orden wählte dafür eine Stelle bei Lauth und legte gleizeitig eine Mühle an, von deren Ertrage wieder ein Drittel dem Bischofe zugewiesen war.

Allod bei Königsberg mit 70 Hufen Land[1]) sowie ein Drittel der „minor insula“[2]) gegen das Dorf Windesturen mit 50 Hufen Land im Culmerlande[3]) überlassen hatte, erblickte Bischof Johannes eine Übervorteilung der samländischen Kirche[4]), welche hauptsächlich darin bestand, daß dieses Gebiet für eine Geldsumme wieder verkauft und hierbei die Kirche um mehr als den halben Preis betrogen worden sei; im übrigen besäße die samländische Kirche über diese Abmachung kein schriftliches Dokument, weshalb er die derselben zu leistende Entschädigung vom Orden forderte. Der von Johannes erwähnte Verkauf von Windesturen läßt sich durch keine andere Stelle belegen, wir sind gezwungen seinem Zeugnis Glauben zu schenken und können auch vielleicht aus den Worten, mit denen er diese Veräußerung verurteilt, der Bischof habe „postposito dei timore“ gehandelt, schließen, daß es Christian von Mühlhausen gewesen ist, von dem er an einer anderen Stelle der Beschwerdeschrift dasselbe sagt. Daß es dem Orden sehr viel daran

[1]) Dieses Allod befand sich unmittelbar an der Ostgrenze des bischöflichen Drittels „super campum in Absowe“; von den 70 Hufen lagen 30 im Osten, 30 im Westen desselben (letztere, wie Toeppen, Hist. comp. Geogr. pg. 137 annimmt wahrscheinlich bei Moditten gelegen) und 10 Hufen bei Lauth. cfr. Urk. Bist. Sam. Nr. 77 Anmerkung 2.

[2]) Nach Urkb. Saml. Nr. 77. pg. 43 Anmerkung 3 soll es eine Pregelinsel sein zwischen den beiden Mündungsarmen des Flußes (der südliche heute nicht mehr vorhanden) und dem frischen Haff und identisch mit der bei der Teilung von 3. Mai 1258 erwähnten „insula et transverso civitatis,“ welche in der Handfeste der Altstadt vom 28. Febr. 1286 als „inferior“ bezeichnet wird, jetzt aber nicht mehr zu unterscheiden ist

[3]) Turzno nördlich von Thorn. Die Zehntenforderung des Culmer Bischofs an diese Besitzung wird durch den Orden anderweitig abgelöst; cfr. Urk. Bist. Saml. Nr. 83.

[4]) cfr. Toeppen, Hist. comp. Geogr. pg. 139.

lag, den Vertrag abzuschließen, geht daraus hervor, daß derselbe einmal vom Bischofe Anselm von Ermland als päpstlichen Legaten am 9. Februar 1263 bestätigt[1]) und dann auf Betreiben des Hochmeisters Conrad von Feuchtwangen am 8. September 1296 vom Bischofe Siegfried von Reinstein und dem samländischen Domkapitel nochmals erneuert worden ist[2]). Es lag zweifellos im Interesse des deutschen Ordens, den die Bischofsherrschaft ausmachenden Grundbesitz der Kirche möglichst zu zersplittern und von Ordensgebieten zu umschließen, um seinem Einfluße auf die Verwaltungsgeschäfte des Bistums größere Geltung zu verschaffen[3]). Bischof Heinrich, welcher kurz vorher aus Deutschland zurückgekehrt war, wohin er sich vor dem Ausbruche des großen Aufstandes begeben hatte, ging auf den Tauschvorschlag gern ein, denn das im Culmerlande gelegene Windesturen mußte ihm einen sichereren Besitz versprechen als das noch vom Aufruhr erfüllte Gebiet um Königsberg; außerdem durfte die Aussicht auf die vom Orden gewährleistete Unterstützung bei Erbauung einer bischöflichen Burg im Samlande dem Bischof willkommen genug erscheinen, denn die alte Wohnburg hatte er an den Orden wieder abgetreten. Somit hatte der Orden, geschickt den günstigen Augenblick benutzend, durch scheinbares Entgegenkommen dem Bischofe gegenüber nur seinen eigenen Vorteil wahrgenommen; er war nunmehr alleiniger

---

[1]) Urk. Bist. Saml. Nr. 80.

[2]) Urk. Bist. Saml. Nr. 183. Diese Bestätigungen sollten einer Änderung der Verhältnisse bei besserer Erkenntnis vorbeugen. Cfr. Reh, l. c. pg 91.

[3]) Diese Metode hatte der Orden bei der Teilung der vierten preußischen Diözese vom 3. Mai. 1258 bereits durschgeführt. Cfr. P. Reh, pg. 90 f.

Gebieter der beiden Burgen in Königsberg und konnte über den anliegenden Grund und Boden frei verfügen. Stellen wir die beiderseitigen Tauschobjekte einander gegenüber, so ergibt sich nur zu deutlich ihre Ungleichwertigkeit; denn abgesehen von dem größeren Areal des Bodens, das dem Orden nach diesem Vertrage zugefallen war, mußten die Erträge aus dem Betriebe der Mühlen ganz bedeutend gewesen sein[1]), da der Orden bei Errichtung von Allodien an von Natur geeigneten Plätzen gleichzeitig Mühlen anzulegen pflegte, wie er es beispielsweise bei Lauth und Schoenewik getan hatte[2]). Der Bischof begab sich nicht nur dieser bedeutenden Geldquelle, sondern mußte auch bei der Verwaltung des entfernt liegenden Windesturen mit Schwierigkeiten rechnen. Will man von der rechtsgültigen Form des Vertrages absehen, so läßt sich nicht leugnen, daß Johannes Forderung auf Entschädigung nicht ganz unberechtigt war, zumal da noch die Kirche beim Verkauf dieses Gebietes nicht einmal den halben Preis erhalten hatte.

In einem anderen Falle, welcher den zwischen Bischof Christian von Samland und dem Vicelandmeister Conrad v. Thierberg zustande gekommenen Vertrag vom 1. Januar 1277 betrifft[3]), handelte es sich um einen ähnlichen Austausch von Gütern zwischen dem Orden und Bischof zum Nachteil der Kirche. Das an der Westküste Samlands gelegene, an Bernstein reiche Gebiet von Sabenau tauschte

---

[1]) Cfr. Lohmeyer „Geschichte von Ost.- u. Westpreußen pg. 170.

[2]) Schon die erste Culmische Handfeste vom Jahre 1233 enthält besondere beschränkende Bestimmungen über Mühlenanlagen, welche sich der Orden vorbehält.

[3]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 107.

Christian gegen die thüringischen Ordensgüter bei Friemar[1]) und die Dörfer Metkeim und Drebnau[2]) in Samland ein. Der Orden hatte von vorneherein die Bedeutung Samlands wegen seines Reichtums an Bernstein erkannt und behielt sich diesen bei der Eroberung des Landes vor, indem er ihn nur mit dem Bischof nach dem bekannten Verhältnis teilte[3]). Da die Ausbeute desselben nicht gering war und alsbald neue und bequeme Verkehrsstraßen den Handel förderten, mußte auch die Nachfrage nach dem allgemein so beliebten Handelsartikel bedeutend zugenommen und in dem Orden das stille Verlangen erweckt haben, ihn mehr und mehr an sich zu bringen[4]). Der Ordensgebietiger suchte hier auf dem Wege des Tausches mit dem Bischof seinen Zweck zu erreichen; er erkannte nur zu gut Christians fast ausschließlich dem Thüringerlande geltendes Interesse[5]), und so bot er ihm für Sabenau außer den beiden samländischen Dörfern die Friemarschen Ordensgüter an. Da es nicht in Christians Absicht lag, einen dauernden Sitz in dem fremden Samlande aufzuschlagen, und ihn seine engere Heimat mächtig anzog, so kamen ihm die Einkünfte aus den dortigen Gütern sehr gelegen und sicherten ihm für die Zeit seiner Abwesenheit von Samland eine feste Revenue[6]). Daß die samländische Kirche keinen Nutzen aus denselben gezogen, vielmehr Christian sie als sein Eigentum betrachtet hatte,

---

1) Nordwestlich von Gotha.

2) Metkeim=Seefeld, südlich von Drebnau, letzteres im Kirchspiel Cumehnen. Cfr. Urkb. Bist. Saml. Nr. 107 Anmerkung 3.

3) Bis dahin war der Bernstein freies Eigentum der Strandbewohner. Cfr. Gebauer, Kunde des Samlandes pg. 48.

4) P. Reh, l. c. pg. 120.

5) Cf. Herquet, l. c. in der Vorrede pg. IV. f.

6) Herquet, pg. 27.

beweist der Umstand, daß dieser sie im Jahre 1285 an den Magister Gebhardus, den Kapellan des Landmeisters Albert von Thüringen, wieder verkaufte[1]. Wiewohl die Schuld an diesem Verluste für die Kirche den Bischof Christian allein trifft, so kann sich hierbei doch der Orden infolge seiner nicht ganz einwandfreien Spekulation dem Vorwurfe der Mitschuld kaum entziehen. Denn tritt uns einerseits die vom Orden so beliebte Metode, den Bischofslandteil zu zersprengen, wieder deutlich entgegen, so hat anderseits der Landmeister Conrad v. Thierberg den Regierungsantritt des mit den örtlichen Verhältnissen des Samlandes völlig unbekannten Bischofs sowie dessen persönliche Interessen zu benutzen verstanden, um Vorteile daraus zu ziehen. Man kann wohl annehmen, daß das für die Bernsteinfischerei so wichtige Territorium von Sabenau[2]) durch die Abtretung der unbedeutenden Dörfer Metkeim und Drebnau im Inneren Samlands, das noch immer wenig ertragfähig war, und der thüringischen Ordensgüter, die nur speziell für Christian von Bedeutung waren, für die samländische Diözese schon wegen ihrer unbequemen Lage im fernen Deutschland als nutzlos sich erweisen mußten, nicht hinreichend entschädigt wurde. Das Fehlen der darüber ausgestellten Urkunde im samländischen Bischofsarchiv gibt Johannes ebenfalls einen Grund zur Anfechtung. Dieser Tauschvertrag wurde auf Betreiben der Ordensbrüder am 8. September 1296 von Bischof Siegfried bestätigt, wodurch sich der Orden in seinem Besitz noch mehr sichern wollte.

---

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 141.

[2]) Herquet, l. c. pg. 37 meint, daß diese an den Orden gekommene Meeresküste sich reicher an Bernstein erwiesen hat, als man anfänglich angenommen hat.

Bei dem Tausche der beiden bei Medenau gelegenen Kirchengüter Woyscaynis und Sursienis[1]) gegen das Gut Raxita[2]) wäre, so klagte Johannes weiter, die Kirche ebenfalls geschädigt worden, weil die beiderseitigen Güter von alters her zum Bistumsanteil gehörten, weshalb jetzt der Bischof und sein Domkapitel die Zurückgabe derselhen verlangten. Am 13. Januar 1300 war ferner zwischen dem Orden und dem samländischen Kapitel mit Zustimmung des Bischofs Siegfried ein Tauschvertrag zu stande gekommen, nach welchem die oben genannten Güter der Kirche gegen Rachsitten und Alweyken[3]) in den Besitz der Ordensbrüder übergegangen waren[4]). Der Canonicus Sambiensis[5]) bezeichnet in der nicht weiter bekannt gewordenen Gegenurkunde des Landmeisters Ludwig von Schippen Rachsitten und Aweyken sowie Wischenen und Schorschenen als die zur Kirche von alters her gehörenden Güter[6]). Rachsitten und Aweyken lagen in der Landschaft von Quedenau und gehörten somit zum Anteil des Bischofs. Zur Zeit des Tausches befanden sie sich im freien Besitz von eingeborenen Samländern, in welchen sie der Orden ungeachtet des dem

---

[1]) Wischenen im Kirchspiel Medenau und Schorschenen im Kirchspiel Wargen gelegen. In der den Tauschvertrag betreffenden Urkunde (Urkb. Bist. Saml. Nr. 194) finden wir die abweichende Schreibart Wiskane und Bursene, ferner in zwei deutschen Übersetzungen der Urkunde noch eine andere: Wyskaine und Sursieine (cfr. Anmerkg. zu Urkb. Bist. Saml. Nr. 194).

[2]) Rachsitten gehörte zum Kirchspiel Neuhausen.

[3]) Aweyken im Kirchspiel Quedenau.

[4]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 194.

[5]) SS. rer. Pruss. I. pg. 290.

[6]) Wischenen wird auch in der Teilungsurkunde vom 3. Mai 1258 (Urkb. Bist. Saml. Nr. 58) unter den dem Bischofsdrittel zugewiesenen Orten genannt.

Bischofe zustehenden Belehnungsrechtes eingesetzt hatte[1]). Um nun die Besitzverhältnisse wiederherzustellen, mußte der Orden Rachsitten und Aweyken von den damit Belehnten wieder abkaufen, wofür jener aber vom Orden die Abtretung von Wischenen und Schorschenen erlangte[2]). Obwohl Johannes selbst als erster unter den Domherren den sonst rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag unterzeichnet hatte, welcher nach des Kapitels Dafürhalten eine „permutatio ecclesiae procul dubio fructuosa“ war, protestierte er nunmehr gegen diese Abmachung, indem er dieselbe Behauptung, wie wir sie beim Canonicus Sambiensis vorfinden, aufrechterhielt. Bezeichnend ist die Tatsache, daß der bei dem Tausche anwesende Bischof Siegfried zwei Jahre darauf sich für berechtigt hielt, über die dem Orden zugesprochenen Güter frei zu verfügen, denn am 11. Januar 1302 vermachte er der Kathedrale zu Königsberg unter anderen Besitzungen auch die Güter Wischenen und Schorschenen[3]).

Des weiteren verlangte Johannes den Bischofsanteil an dem Walde Wogrim[4]) mit der Bernsteinfischerei, welcher gegen die seit mehr als 50 Jahren im Besitz der sam-

---

[1]) Während der häufigen Abwesenheit der preußischen Bischöfe hatte der Orden öfter Belehnungen und Güterverschreibungen an Landesedle erteilt, die er für treue Dienste in der Zeit der Aufstände belohnte, wobei er auch ins bischöfliche Territorium hinübergriff.

[2]) Cfr. Reh, l. c. pg. 117, Anmerkg. 2.

[3]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 200.

[4]) Der bischöfliche Anteil an diesem Walde betrug 30 Seile (cfr. Urkb. Bist. Saml. Nr. 58). Über die Lage desselben zwischen Lochstädt und Pillau vergl. den Aufsatz von Panzer „Die Verbindung des frischen Haffs mit der Ostsee in geschichtlicher Zeit“ in: Altpr. Monatsschrift Bd. XXVI, pg. 264 ff., dazu im Anhang die Kartenskizze.

ländischen Kirche befindliche Bischofsburg Fischhausen[1]) an den Orden vertauscht war, und ebenso den halben Ertrag der Mühle bei dieser Burg wieder zurück, indem er die beiderseitigen Gebietsabtretungen als den von altersher der Kirche zukommenden Besitz erklärte. Der genannte Tauschvertrag wurde von Bischof Siegfried und dem damaligen Landmeister Meinhard von Querfurt am 25. Oktober 1297 zu Schoenewik unterzeichnet[2]). Nach diesem erhielt der Orden den zum Bistum gehörenden Teil des Waldes Wogrim als Ersatz für die Abtretung des Schloßterrains von Schoenewik nebst den angrenzenden Wäldern Wischerad[3]) und Royge sowie den Wiesen am frischen Haff und dem halben Ertrage der dortigen Mühle an den Bischof. Wenn nun Johannes behauptete, die Burg Fischhausen gehörte seit vielen Jahren der Kirche, so hat er nicht ganz unrecht; denn schon im Jahre 1264, als es sich um einen für den Orden wichtigen Platz zur Anlage einer Befestigung[4]), welche die Ein- und Ausfahrt der nach Preußen kommenden Schiffe sichern sollte, handelte, überließ Bischof Heinrich sein Bistumsdrittel von Witlandsort[5]) unter Beibehaltung der Bernsteinfischerei dem Orden gegen ein gleiches Stück nebst drei Hufen Land an dem Orte,

[1]) Ursprünglich hieß die Burg Schoenewik, im 14. Jahrh. führt sie den Namen Bischoveshusen, aus welchem dann nach einer in Preußen beliebten Silbenausstoßung Bischhusen, weiter Vischhusen und schließlich Fischhausen entstanden ist.

[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 187.

[3]) Das heutige Wischrodt bei Fischhausen.

[4]) Das spätere Lochstädt (gegründet 1270).

[5]) Mit Witlandsort wird die ganze Landzunge bezeichnet, welche von der südlichen Ecke Samlands bis zum Tief (Balge) sich hinzieht; dieselbe war zwischen Orden und Bischof besonders im Verhältnis von 2 : 1 geteilt worden. Vgl. Panzer l. c. pg. 267.

an welchem er seine neue Wohnburg bauen wollte[1]. Danach war der Grund und Boden von Schoenewik längst bischöfliches Eigentum, und es darf wohl verwundern, wenn dieses im Vertrage von 1297 dem Bischofe nochmals zugesprochen wird. Allerdings wurde ihm hier die weitere Umgebung von Schoenewik, die angrenzenden Wälder und Wiesen und der Mitbesitz der Mühle eingeräumt, sodaß eine gewisse Entschädigung für den Wald Wogrim geleistet wurde und man vielleicht zu Gunsten des Ordens annehmen könnte, der bischöfliche Besitz des Schloßplatzes von Schoenewik sei in dem zweiten Vertrage nochmals ausdrücklich bestätigt worden. Immerhin brachte dieser Vergleich das wichtige Witlandsort in seiner ganzen Ausdehnung[2]) in die Hände des Ordens; damit war zugleich jeder Einfluß des Bischofs an diesem äußerst bedeutsamen Punkte beseitigt. Was noch die vom Bischof Johannes erwähnte Mühle bei Schoenewik anbetrifft, so hatte sie Bischof Siegfried im Einverständnis mit dem Komtur von Königsberg, Eberhard von Virneburg, am 4. Juni 1306 einem gewissen Hermann und seinen Erben zum dauernden Besitz verschrieben[3]). Wie lange nun dieser Hermann sein Besitzrecht ausgeübt und auf welche Weise es der deutsche Orden wieder erworben hatte, läßt sich urkundlich nicht nachweisen, jedenfalls machte Johannes seine Ansprüche auf den Mitbesitz der Mühle geltend.

---

1) Urkb. Bist. Saml. Nr. 87.

2) Der Wald Wogrim bildete den nördlichen Teil von Witlandsort.

3) Urkb. Bist. Saml. Nr. 209.

II. Der Deutschorden wird beschuldigt, gewisse Güter und Besitzungen der samländischen Kirche mit Gewalt und mit Unrecht in Besitz genommen zu haben.

So hätte, klagt Johannes, der Komtur von Königsberg Berthold von Brühaven das samländische Domkapitel aus dem friedlichen Besitz der Güter bei Lauthen (Lauth), Graselauke und Schadewinkel [1]) gewaltsam verdrängt und einen Teil der Pregelinseln an sich gerissen. Der Bischof verlangte deshalb die Herausgabe dieser Gebiete für sich und sein Kapitel. Hinsichtlich der Besitzungen bei Lauth [2]) waren schon früher zwischen dem Orden und dem Domkapitel Streitigkeiten entstanden, welche durch Bischof Siegfried und den Landmeister Conrad Sack im Januar 1303 dahin entschieden waren, daß dem Domherren die Dörfer bei Lauth zurückgegeben werden sollten, das Allod dagegen, welches in dem erwähnten Tauschvertrage von 1263 an

---

[1]) Toeppen (Hist. comp. Geogr. pg. 139 Anmkg.) hält die deutung von Graselauke auf Kreislaken an der Nordwestküste Samlands und die weitere Vermutung, Schadewinkel müsse der hiervorkommende Sudauerwinkel sein, für unrichtig, weil das Domkapitel hier nie begütert war. Der Name Schadewinkel tritt auch anderwärts auf: so haben wir an der Weichsel gegenüber von Mewe einen Ort gleichen Namens. Vielmehr sind die beiden Ortsnamen in dem Gebiet von Quedenau zu suchen, weil sie in der Klageschrift unmittelbar mit Lauth verbunden sind. In Übereinstimmung damit vergl. Gebauer „Älteste Urkunde des Samlandes“ in: Neue Preuß. Prov. Blätter, Bd. VIII, pg. 353.

[2]) Die Dörfer bei Lauth werden zu den Schenkungen gehört haben, mit welchen Bischof Christian das neugestiftete Domkapitel ausgestattet hatte.

den Orden gekommen war, diesem fernerhin verbleiben sollte[1]). Die schiedsrichterliche Entscheidung scheint jedoch den Absichten des Ordens nicht entsprochen zu haben, denn wie wir aus der Klageschrift hören, sind dieselben Dörfer dem Kapitel wieder entrissen worden, ebenso Graselauke und Schadewinkel, welch letztere jedenfalls in der Polca[2]) Quedenau gelegen und bei der Umgestaltung des Domkapitels am 7. April 1294 den Domherren als besondere Dotation zugewiesen waren[3]). Unter dem vom Orden in Besitz genommenen Teile der Pregelinseln sind wahrscheinlich diejenigen zu verstehen, welche zwischen dem Orden und dem Bischof noch nicht geteilt waren[4]); die Teilung erfolgte erst später. Eine schriftliche Vereinbarung über die vom Orden eingezogenen Besitzungen befand sich nicht in den Händen des Bischofs, was diesen um so mehr zu seiner Forderung berechtigte.

Inbetreff des heiligen Feldes[5]), welches nach der ursprünglichen Landesteilung dem Bistumsdrittel zugefallen war, jedoch dem Bischofe vorenthalten wurde, hatten Bischof Johannes und der Komtur von Königsberg, Heinrich von Ysenberg, einen Vergleich geschlossen[6]), wonach die Übergabe desselben endgültig erfolgen sollte. Da dieses noch

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 204.

[2]) Der wahrscheinlich preußische Ausdruck „Polca“ entspricht der sonstigen Bezeichnung „Territorium“ cfr. Toeppen l. c. pg. 21.

[3]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 164.

[4]) Cfr. Urkb. Bist. Saml. Nr. 226 p. 139 Abs. 1.

[5]) Im nordwestlichen Samland zwischen Germau und Wangnicken gelegen; es umfaßte einen Teil des Kirchspiels Heil. Kreutz, cfr. Toeppen, l. c. pg. 140.

[6]) In der bischöflichen Urkunde vom 20. Mai 1322 heißt es, das heilige Feld wäre praeterito anno mit Zustimmung beider Parteien geteilt; der Vergleich ist demnach in das Jahr 1321 zu setzen.

immer nicht geschehen war, erhob nun Johannes berechtigten Anspruch auf das „der Kirche von altersher" zustehende Eigentumsrecht, indem er zugleich die Ordensbrüder auf die vom Papste angedrohte Kirchenstrafe der Excommunicatio maior hinwies. Wie aus den beiden Parallelurkunden vom 20. Mai 1322 ersichtlich [1]), war das heilige Feld früher noch nicht geteilt, — man hatte es jedenfalls von seiten des Ordens als terra, quae non inhabitatur, betrachtet, deren Teilung nach dem Vertrage vom 12. März 1258 von der späteren Anregung des einen oder anderen Teiles abhängen sollte [2]). Es ist möglich, daß die Ordensbrüder diese Klausel zu ihrer Rechtfertigung angeführt haben, doch läßt sich nicht leugnen, daß es nicht in der Absicht des Ordens lag, die Teilung zu beschleunigen, was schon bei der ersten Landesteilung Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Orden und Bischof gegeben hatte.

III. Der Bischof klagt über die Entziehung verschiedener, der Kirche zustehender Gerechtsame und Einkünfte durch den deutschen Orden.

Johannes beschuldigt den Orden, die beim Walde Peus [3]) gelegene Fischereigerechtigkeit viele Jahre hindurch in widerrechtlicher und gewalttätiger Weise ausgeübt zu haben. Dieselbe gehöre der samländischen Kirche, weshalb Bischof und Domkapitel ihre Rechte gewahrt wissen wollen

---

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 231.

[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 57.

[3]) Peus oder Peyse ist der südliche Vorsprung der samländischen Halbinsel im Norden des frischen Haffs. L. Weber „Preußen vor 100 Jahren" hält Pelsemoter in der Teilungsurkunde vom 3. Mai 1258 für Peyse.

und auf Zurückerstattung der bisherigen Erträge klagen. Nach der großen Landesteilung von 1258 bildete der Wald Peus die südlichste Spitze des Landstreifens, welcher im großen Bogen nach Osten an zwei Stellen die Westküste Samlands erreichte und zum Bischofsanteil gerechnet wurde. Soweit sich nun der dem Bischofe zugeteilte Küstenstrich erstreckte, war sowohl die Ausbeute von Bernstein als auch die Nutzung der Fischerei sein gutes Recht. Letztere war in dem fischreichen frischen Haff sehr lohnend[1]) und wurde daher, als geordnetere Verhältnisse im bischöflichen Samland wieder eingetreten waren, vom Bischof mehr ins Auge gefaßt. In den Zeiten der fast ständigen Unruhen hatte man wenig Muße, sich derartigen Geschäften zu widmen, und so mag es vorgekommen sein, daß die Leute des Ordens nicht immer genau die Grenzen ihres Fischereibezirkes innehielten und sich Übergriffe gegenüber den bischöflichen Gerechtsamen zu schulden kommen ließen. Der Fischereibezirk des Bischofs stieß nämlich im Westen in der Gegend von Lochstädt und im Osten bei Marschenen mit dem des Ordens zusammen; er war somit von den Ordensbezirken eingeschlossen, was leicht zu den von Bischof Johannes gekennzeichneten Ausschreitungen führen mochte.

Einer Schmälerung der bischöflichen Rechte hätte sich der Orden ferner dadurch schuldig gemacht, daß er seit vielen Jahren von den in Laukischken[2]) gelegenen 100 Haken den Zehnten zum Nachteil der samländischen Kirche

---

[1]) A. L. Ewald „die Eroberung Preußens durch die Deutschen“ Bd. III Halle 1884 pg. 86.

[2]) Östlich der Deime, im Kreise Labiau.

einzöge. Nach der Entscheidung Wilhelms von Modena sollten die Ordensritter in Preußen zwei Teile des Landes mit allen Einkünften und auch dem Zehnten erhalten; eine Zehntenabgabe, wie sie gemäß alter Vereinbarung im Culmerlande bestehen blieb, war also in den Ordensteilen des ganzen übrigen Preußens für die Bischöfe nicht bestimmt. Laukischken gehörte aber seit der Landesteilung von 1258 zum Ordensgebiete und so stand auch die Erhebung des Zehnten dem Orden rechtlich zu. Es ist urkundlich nicht bekannt, daß der Orden dieses Gebiet an den Bischof abgetreten hat, erst aus der Klageschrift des Bischofs Johannes erfahren wir, daß 100 Haken in Laukischken in den Besitz der samländischen Kirche gelangt sein müssen, weil der Orden hier „seit vielen Jahren“ widerrechtlich den Zehnten eintreibe. Wenn wir dem Zeugnis des Bischofs glauben wollen, so hat hier der Orden unbefugtermaßen in die Eigentumsrechte des Bistums eingegriffen, weshalb Johannes mit vollem Recht für die Wahrung seiner Interessen eintreten mußte. Ein gewisses Trachten seitens der Ordensbrüder gleich im Anfange ihrer Tätigkeit in Preußen, ihre Einkünfte durch die Zehntenerhebung zu vermehren, läßt sich nicht verkennen. Schon 1231 hatte Bischof Christian auf den Zehnten in Preußen zu Gunsten des Deutschordens verzichtet, selbst für das Culmerland wurde ihm diese Abgabe von demselben Bischofe verliehen.[1]) In dem mit den Eingeborenen im Jahre 1249 geschlossenen Frieden hatte sich der Orden den Zehnten ausbedungen.[2]) In Livland bezog er ihn gewohnheits-

[1]) Reh, l. c. pg. 68 f.

[2]) Neues Preuß. Urkb. Polit. Abt. Bd. I., Heft I. Königsberg 1882. Nr. 218.

gemäß seit langer Zeit, ohne seiner Verpflichtung, den vierten Teil davon ad recognitionem obedientiae abzuliefern, jemals nachzukommen.[1]) Daher widerspricht es durchaus nicht der politischen Taktik des Ordens, wenn dieser in dem ihm ursprünglich zugehörigen Gebiete noch weiter den Zehnten erhob, obgleich es auf einen anderen Besitzer übergegangen war.

Die gemeinsame Nutznießung der Einkünfte sollte sich nach schiedsrichterlicher Entscheidung auf alle zur Diözese Samland gehörigen Landschaften erstrecken, welche 1258 noch nicht zur Teilung gelangt waren.[2]) Der Orden wie der Bischof sollten Anteil haben an der Wald-, Fischerei-, Wiesen- und Weidegerechtigkeit dieser Gebiete. Johannes klagte nun, der Orden hätte sämtliche Einnahmen trotz des Einspruchs des Bischofs und Domkapitels gewaltsam an sich gebracht, wodurch der samländischen Kirche ein Nachteil von mehr als 3000 Mark erwachsen wäre; er verlangte daher vollen Schadenersatz für sich und sein Kapitel. Nach dem Vergleich vom 12. März 1258 sollten die noch nicht geteilten Ländereien gemeinsamer Besitz des Ordens und Bischofs sein, bis man sie tempore competenti geteilt hätte. Solange dieses nicht geschehen war, glaubte der Orden diese Gebiete als sein Eigentum betrachten zu können, indem er ungeachtet des Vergleiches wohl von der Auffassung ausgehen mochte, daß, solange das eroberte Land noch nicht geteilt war, dieses ihm als dem Eroberer zunächst gehörte, zumal da es dem Bischof

---

[1]) Rathlef „Das Verhältnis des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga im 13. und in der 1. Hälfte des 14. Jahrhdts. pg 7.

[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 57.

jederzeit frei stand, eine Teilung zu veranlassen. Über den Umfang der Einkünfte des Ordens aus diesen Gebieten sind wir keineswegs orientiert, es läßt sich überhaupt bei dem gänzlichen Mangel an Material für diese Zeit eine auch nur annähernde Berechnung in Zahlen schwerlich anstellen[1]). Wir wissen daher auch nicht, ob die von Johannes auf 3000 Mark geschätzte Verlustsumme für die samländische Kirche Berechtigung hat, ja es läßt sich nicht einmal erweisen, seit welchem Zeitpunkte und in welchem Maße die eroberten Gebiete ertragfähig waren.

Von der gemeinsamen Benutzung der Flußläufe, welche von der Ordensburg Königsberg aus gerechnet anderthalb Meilen aufwärts und ebensoweit abwärts in den Pregel sich ergossen und von ihrer Einmündung eine Meile aufwärts in ihren Grenzen bestimmt waren, wäre die samländische Kirche ebenfalls durch die Ordensbrüder verdrängt worden. Johannes beruft sich auf das derselben zufolge eines früheren Abkommens zuerkannte Benutzungsrecht, welches er als zurechtbestehend vom Orden anerkannt wissen wollte. Bei der Teilung der weiteren Umgebung von Königsberg durch Bischof Heinrich und den Vicelandmeister Gerhard von Hirzberg im Jahre 1258 einigte man sich unter anderem auch darüber, daß die Benutzung der in der angegebenen Weise begrenzten Gewässer eine gemeinsame sein sollte, von denen jedoch die dem Bischofe nach der Teilung von 1257 zugefallenen diesem allein verbleiben sollten[2]). Bei den gänzlich verworrenen Verhältnissen in der Zeit der Aufstände, als die Bischöfe Samlands im Auslande weilten

---

[1]) Lohmeyer, l. c. pg. 169.
[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 66 bezw. 52.

und um die Ausübung ihres Hirtenamtes sich fast garnicht bekümmerten, die Verwaltung des Bischofslandes aber bekanntlich in den Händen der Landmeister bezw. eines vom Orden abhängigen Bischofsvogtes sich befand,[1]) ist es erklärlich, daß der Orden in seinem Streben nach der Alleinherrschaft in Preußen jede Gelegenheit wahrgenommen hat, um seine Macht durch Erwerbung größerer Rechte auf Kosten seines bischöflichen Revalen höher zu stellen. Die Verlegung des Bischofssitzes von Königsberg nach Schoenewik hatte nicht wenig dazu beigetragen, dem Orden in der Verwaltung der weiteren Umgebung von Königsberg freiere Hand zu lassen. Er wird daher auch kein Bedenken getragen haben, die dem Bischofe hier zukommenden Nutzungsrechte sich anzueignen und dieses um so mehr, als man sich nicht anschickte, ihn an der Ausübung derselben zu hindern.

IV. Der Deutschorden soll Lehnsverschreibungen im Bistumsgebiete ohne Zustimmung des Domkapitels ausgestellt haben.

Dieser Klagepunkt betrifft die zur Zeit der langen Abwesenheit des Bischofs Christian von Mühlhausen[2]) vom Orden neu erteilten Belehnungen im bischöflichen Territorium, worüber eine allgemeine Bestätigungsurkunde später erzwungen wäre, zu der aber das Domkapitel seine Zu-

---

[1]) Reh, l. c. pg. 113 f.

[2]) Über die Abwesenheit der preußischen Bischöfe von ihren Diözesen vergl. Reh, pg. 101 ff.

stimmung nicht gegeben hätte. Schon unter Bischof Heinrich hatten die Ordensritter eigenmächtig Güterübertragungen an die im Gebiete des Bischofs wohnenden Samländer vorgenommen und waren deshalb mit diesem in Streit geraten, welcher schließlich zugunsten des Ordens entschieden wurde[1]). 1263 hatte Heinrich von Thorn aus sämtliche von seinem Stellvertreter, dem Vogte des Bistums, nach dem Rate des Ordens erteilten Güterverleihungen anerkannt und bestätigt[2]). Daß hierbei jedesmal dem Wunsche des von der römischen Kurie begünstigten Ordensgebietigers entsprochen wurde, und der Bischofsvogt, aus der Zahl der Ordensbrüder gewählt, ein gefügiges Werkzeug in der Hand seines früheren Vorgesetzten war, ist wohl selbstverständlich. Auch die Aufforderung des Papstes Alexander IV. vom Jahre 1260 an die preußischen Bischöfe, sie sollten ihre Lehnsleute und Untertanen zur Bekriegung der Ungläubigen und zum Bau von Burgen dem Orden zur Verfügung stellen[3]), war dazu angetan, das Interesse des Ordens an den Lehnsausteilungen in den Bistümer noch mehr zu fördern. Die häufige Abwesenheit Christians in Preußen[4]) bot in der Folgezeit dem Orden die erwünschte Gelegenheit, in die Bistumsangelegenheiten Samlands einzugreifen. Eingedenk der den Ordensbrüdern vom Bischofe Anselm von Ermland bei seinem Weggange nach Böhmen im Jahre 1261 ausgestellten Versicherung, alle vom Landmeister in

---

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 61, 62.

[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 82.

[3]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 67.

[4]) Christian war von 1276–95 Bischof von Samland, davon entfallen nur die Jahre 1277—78 und 1285 auf seinen Aufenthalt in Preußen.

seinem Bistum getroffenen Anordnungen anzuerkennen[1]), nahm der Orden, die stillschweigende Erlaubnis Christians voraussetzend, die Ansiedelung eingeborener Samen sowie Kriegsgefangener und die Verleihung von Privilegien im bischöflichen Samlande vor[2]), die uns in einer Reihe von Urkunden erhalten sind. Zunächst beurkundet und bestätigt der damalige Vicelandmeister Conrad von Thierberg diejenigen Belehnungen, welche der Bischofsvogt Andreas Fisch den Preußen Preybote[3]) Pandune[4]) und den Brüdern Wargele, Astiothe, Spandote und Ybuthe[5]) erteilt hatte. Einerseits war diese Bestätigung notwendig, weil der Vogt eine besondere Beurkundung nicht ausgestellt hatte und auch kein eigenes Siegel besaß[6]), anderseits hätte sich der Orden diese wichtige Beglaubigung kaum entgehen lassen, wollte er doch dadurch dem Bistumsverweser gegenüber seine Autorität bekunden und gleichzeitig die Belehnten auf die schuldige Treue gegen die Landesherrschaft hinweisen und zum Danke verpflichten. Auch die vom Bischofsvogte verbrieften Verleihungen kamen ausdrücklich mit Rat und Zustimmung der Ordensritter zu stande, worüber uns die Verschreibungsurkunde des Vogtes Heinrich von Bolin vom 25. März 1291 belehrt[7]). Wenn nun bei derartigen Vergabungen ein selbständiges Handeln des Bischofsvogtes

[1]) Cod. Dipl. Warmiensis Nr. 41.
[2]) Cfr. die Tabelle bei Reh pg. 147.
[3]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 110.
[4]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 111.
[5]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 133.
[6]) Vergl. die Anmerkungen zu Urkb. Bist. Saml. Nr. 110 und 111. Erst der spätere Bischofsvogt Heinrich von Bolin bekräftigt eine Verschreibung mit eigenem Siegel. (Urkb. Bist. Saml. Nr. 161).
[7]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 161.

so gut wie ausgeschlossen war, so finden wir in einer vom 3. Februar 1291 datierten Urkunde, nach welcher der Komtur von Königsberg, Berthold von Brühaven einem gewissen Ulmann eine Mühle mit Krug im Dorfe Rudau verleiht[1]), den Vogt Volrad von Liedelau nur noch als Zeugen, ja der Landmeister Meinhard von Querfurt glaubte schließlich auf diese Formalität gänzlich verzichten zu können, als er im Jahre 1295 eine Verschreibung von 2 Haken im Felde Stantau (im Kirchspiel Quedenau) dem Sudauer Preisinge ohne Mitwirkung des bischöflichen Stellvertreters anwies[2]). Selbst als nach Einsetzung des Domkapitels die Verwaltung der Diözese auf den Dompropst als Bevollmächtigten des Bischofs übergegangen war, hatte der Orden in derselben Weise Belehnungen im bischöflichen Gebiete allerdings mit Zustimmung des Propstes ausgeteilt, wie wir es aus der Bestätigungsurkunde Siegfrieds vom 27. April 1296 erfahren[3]). Die uns überlieferten Urkunden bilden jedoch nur einen Bruchteil der überhaupt erteilten, von denen der größte Teil auf den Orden zurückzuführen ist; dieses geht beispielsweise aus dem Verzeichnisse der dem Orden während der Aufstände treugebliebenen und dafür mit großen Vorrechten und Landbesitz ausgestatteten „alten Withinge" deutlich hervor[4]). Es ist erwiesen, daß der Orden in keinem anderen preußischen Bistum so un-

---

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 160.

[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 170.

[3]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 180.

[4]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 192. Withinge heißen die eingeborenen Edlen, die schon zur heidnischen Zeit angesehen und mächtig waren und den vornehmsten Stand in Samland bildeten. Cfr. auch die Tabelle bei Reh, pg. 147.

umschränkt über Eigentumsrechte des Bischofs verfügte wie gerade in Samland[1]). Trotzdem hatte Bischof Siegfried am 8. September 1296 alle durch die Ordensritter im Bistumsgebiete erteilten Verschreibungen und Belehnungen anerkannt und bestätigt[2]), wozu jedoch nach dem Zeugnisse Johannes' das Domkapitel seine Zustimmung nicht gegeben hätte. Dieses mußte den für seine Diözese wohlbedachten, von strengem Rechts- und Pflichtgefühl durchgedrungenen Bischof um so mehr zu der Klageerhebung gegen den Orden veranlassen. Wenn nun die vom Domkapitel tatsächlich mitunterzeichnete Bestätigungsurkunde der Behauptung Johannes' zu widersprechen scheint, so können wir daraus auf die Opposition des damaligen Kapitels schließen[3]), in welchem sich Johannes befand und welches

---

[1]) Aus dem Bistum Ermland liegt uns nur eine einzige Verschreibung durch den Landmeister vor, wofür er übrigens, wie oben erwähnt, die Erlaubnis des Bischofs besaß. In den Bistümern Culm und Pomesanien hören wir von Verleihungen des Ordens nichts. — Reh, l. c. pg. 117 findet dafür eine Erklärung: Bei den vom Orden im bischöflichen Samland Belehnten handelte es sich häufig um Wiedereinsetzung in den alt angestammten Besitz, wie es in einzelnen Fällen ausdrücklich gesagt wird; mithin sah sich der Orden auch ohne Berechtigung gezwungen, Anordnungen zu treffen. An einer anderen Stelle (pg. 118) meint Reh, daß im Verhältnis zu einzelnen Bischöfen sich ein starkes Vorstreben für eingensüchtige Zwecke des Ordens deutlich offenbart, wobei die Bistümer geringere Einbußen in ihrem Umfang, als bedeutendere in ihrer Selbständigkeit erleiden. Und weiter (pg. 137) hören wir von Reh, daß nach Einsetzung des Kapitels der Orden seine Verwaltungspolitik im bischöfl. Samlande in rücksichtsloser Weise fortgeführt und zufolge seines Visitationsrechtes Gewaltmaßregeln angewandt hat, um seine Ziele zu erreichen.

[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 185.

[3]) Reh, l. c. pg. 137. Dieses Verhalten des Domkapitels wird noch im folgenden bei dem letzten Klagepunkte der Siegelentwendung und Urkundenfälschung ausführlicher behandelt.

bei der großen Nachgiebigkeit Siegfrieds dem Orden gegenüber wider seinen eigentlichen Willen nur gezwungen „per vim et potentiam laicalem“ seine Einwilligung gegeben hatte[1]). Indem Johannes die Gültigkeit der von seinem Vorgänger beurkundeten Bestätigung beanstandet, begegnet er gleichzeitig dem bereits weit vorgeschrittenen Einfluß des Ordens in den Verwaltungsangelegenheiten seiner Diözese.

V. Der Bischof beschwert sich über die gewaltsame Einziehung des der Kirche zukommenden Landeswachgeldes durch den deutschen Orden.

Die Ordensbrüder hätten das Landeswachgeld für die samländische Kirche viele Jahre hindurch für sich eingezogen, wodurch die Kirche bedeutende Verluste erlitten hätte, welche Johannes auf etwa 70 Mark jährlich schätzte. Da die Kirchen Ermlands und Pomesaniens hierin nicht behelligt würden, müßte es der Bischof um so mehr als ein ungerechtes Vorgehen des Ordens gegen die samländische Kirche ansehen, für die er nunmehr die Zurückerstattung der empfangenen Gelder verlangte. Dem Bischofe war gemäß den Bestimmungen des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena vom Jahre 1243 ein Drittel des Bistums zu vollem Eigentum und zwar mit denselben Hoheitsrechten und Nutzungen zugewiesen, wie sie der Orden in seinem Anteile besitzen sollte. Somit stand auch ersterem

---

[1]) Vgl. hierzu die Klageschrift im vorletzten Absatz und den Protest vom 1. Aug. 1321 (Urkb. Bist. Saml. Nr. 228 p. 142).

das Recht zu, die seinen Untertanen auferlegten Landeswachgelder einzutreiben[1]). Doch wir haben gesehen, daß die Verwaltung im bischöflichen Samland namentlich zur Zeit der beiden ersten Bischöfe eine höchst mangelhafte war, und daß der Orden vielfach Gelegenheit fand, in die Regierungsgeschäfte des Bistums einzugreifen. Vor allen Dingen brauchte er für seine ständigen Kriegszüge Geldmittel, die er sich auf jede mögliche Weise zu verschaffen suchte. So dürfte es nicht auffallen, wenn er auch die zur Landwehr bestimmten Abgaben des Bistumssprengels für sich einzog, lag im doch die Pflicht ob, das gesamte Preußenland nach außen hin zu schützen, wobei die bischöflichen Territorien mit eingeschlossen waren. Als Johannes den bischöflichen Stuhl bestieg und auf genaue Durchführung der festgesetzten Befugnisse hielt, mußte auch gegen den vom Orden geübten Mißbrauch der Beschlagnahme von bischöflichen Landeswachgeldern eingeschritten werden. Das Unrecht des Ordens war aber nicht so groß, und der Bischof schien es bald eingesehen zu haben, denn bei der Einigung zwischen beiden wurde dieser Punkt nicht mehr berührt, die Ordensbrüder brauchten dafür keine Entschädigung zu zahlen.

---

[1]) Damit ist wahrscheinlich das in der 2. Hälfte des 13. Jahrhts. eingeführte Wartgeld od. Wartlohn und Schalauerkorn od. Schalwenkorn gemeint; die erste Abgabe wurde zur Bezahlung der in Dienst genommenen Kundschafter und Späher verwandt, letztere bestand in Naturalien und diente zur Unterhaltung der am meisten gefährdeten Burgen an der seshalauichen Grenze. Cfr. Lohmeyer, l. c. pg. 158 f.

VI. Der Orden wird bezichtigt, die geistliche Jurisdiktion ausgeübt zu haben.

Johannes' Klageschrift enthält ferner die Anschuldigung, der Orden habe „mit größter Gefahr für das Seelenheil der Gläubigen" die geistliche Gerichtsbarkeit sich angemaßt, die nur von einem Kirchenoberen ausgeübt werden dürfe. Während der Orden die militärische Führung im Kriege und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten für ganz Preußen in seiner Hand vereinigte, stand dem Bischof gewissermaßen als Ersatz für diese Machtbefugnisse der Ritter die geistliche Jurisdiktionsgewalt auch in Ordensteilen zu. Es scheint aber, als ob der Orden von Anfang an danach gestrebt hat, den Bischöfen diese Gewalt in seinem Gebiete zu entziehen; dafür liefert uns der kurze Aufenthalt des deutschen Ordens in Siebenbürgen (1211—1225) das beste Beispiel. Hier im Burzenlande hatten sich die Ordensritter der Gerichtsbarkeit des siebenbürgischen Bischofs zu entziehen gewußt und beim Papste die Einsetzung eines Archipresbyters, welcher in ihrem Wirkungskreise das geistliche Gericht verwalten sollte, durchgesetzt. Dieser, auf den Orden angewiesen, wurde als ein Angestellter desselben betrachtet[1]). Das aber der Orden die Ausübung dieser Gewalt in seinem preußischen Anteil wirklich erlangt haben mochte, lag wieder an den damaligen ungeordneten Verhältnissen des Landes, die nicht einmal den Bischof für

---

[1]) Reh, l. c. pg. 42. Ebenso Teutsch und Firnhaber „Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens." Fontes rer. Austriac. Bd. XV, Nr. 20—22, 24—27.

seinen Sprengel genügend sorgen ließen; dabei wird den Orden das besondere Interesse geleitet haben, auch die Kirchenpolitik seiner Machtsphäre zu unterwerfen. Ebenso hatte er die geistliche Jurisdiktion in Pomesanien für sich beansprucht, denn wir hören, daß er erst im Jahre 1294 sich entschließen konnte, dem Bischofe alles einzuräumen, was zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörte[1]). Nicht anders verhielt es sich im Culmerlande, dessen Bischof Nikolaus fast zu gleicher Zeit mit Johannes darüber klagte, daß der Orden sich in die geistliche Gerichtsbarkeit der Offiziale einmischte und die Geistlichen nach Belieben absetzte[2]). Sah sich vielleicht der Orden in den ersten Zeiten des Bestehens unseres Bistums veranlaßt, die dem Bischofe zustehenden Amtsbefugnisse nach Bedarf zu verrichten, so fiel mit der Neuregelung der Verhältnisse dafür jeder Grund weg, und es dürfte Johannes' Forderung zur Wahrung seiner geistlichen Rechte nur gerecht und billig sein.

VII. Der Bischof beklagt sich, daß der deutsche Orden den Bischofsanteil mit Kriegskosten bedrücke.

Die Heranziehung des Bistumsgebietes zur Zahlung von Kriegssteuern weist Johannes in seiner Beschwerde als widerrechtlich mit Entschiedenheit zurück. Nach den Bestimmungen des päpstlichen Legaten vom Jahre 1243 erhielten nämlich die Ordensritter zwei Drittel des Landes

---

[1]) Reh, l. c. pg. 71.

[2]) Urkb. Bist Culm I, Nr. 188.

weil sie, wie es hieß, „totum pondus expensarum et proeliorum sustinent et quia multis oportet eos infeudare terras.“ Im Besitze von zwei Landesteilen waren sie also verpflichtet, die Kriegskosten allein zu tragen[1]). Die Ausgaben für die Eroberung des Landes wie für den Aufbau und die Beschützung der Burgen werden jedenfalls so beträchtlich gewesen sein, daß die Einkünfte aus den Ordensteilen sich als unzulänglich erwiesen haben mochten, und so hat denn der Orden von Anfang an auch die Nachbargebiete zur Beisteuerung herangezogen. Aus dem Jahre 1256 ist uns eine Urknnde erhalten, welche eine Streitsache des Bischofs Heinrich mit dem deutschen Orden inbetreff der den unterworfenen Samländern auferlegten und vom letzteren eingezogenen Bußgelder beilegt[2]). Hier hatte der Orden auch das Drittel der Summe, welches Heinrich im Hinblick auf das ihm zukommende Drittel des Landes für sich beanspruchte, mit eingezogen, indem er dafür geltend machte, daß er die Mittel auch gleichzeitig für den Bischof und dessen künftigen Sitz verwandt hätte. Die besondere Begünstigung des Ordens seitens der römischen Kurie, welche in zahlreichen Bullen zur Unterstützung der Ritter bei ihren Kreuzzügen gegen die heidnischen Preußen aufforderte und auch die preußischen Bischöfe zur Hilfeleistung dringend ermahnte, mochte den Orden zu weiteren Forderungen gegenüber den Bischöfen, denen man nunmehr auch die Kriegskosten auferlegte, veranlaßt haben. Gegen dieses ungerechtfertigte

---

[1]) Reh. l. c. pg. 68.
[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 51.

Vorgehen des Ordens legten Bischof Johannes und sein Domkapitel Verwahrung ein mit dem Ersuchen, in Zukunft derartiges zu unterlassen.

VIII. Der Bischof fordert vom Orden, daß die noch nicht zur Teilung gelangten Gebiete Samlands endlich ihre rechtsgültige Dreiteilung erfahren und in ihren Grenzen genau bestimmt werden sollen.

Als die Bestimmungen über die Teilung der preußischen Bistümer getroffen wurden, war Samland noch nicht erobert; wir wissen, daß, nachdem der deutsche Orden am Pregel festen Fuß gefaßt hatte, nur die nächste Umgebung von Königsberg geteilt werden konnte. Erst nach Gewinnung weiterer Strecken Landes ließ sich eine wirkliche Landesteilung durchführen. Nach der schiedsrichterlichen Entscheidung von 1258 sollte aber wieder nur das „bewohnte" Samland geteilt werden[1]); es mußte daher später eine weitere Aufteilung der inzwischen besiedelten und dazu gewonnenen Gebiete erfolgen. Da dieses bis dahin noch nicht geschehen war, und der Orden die neuen Gebietsteile für sich in Anspruch nahm, drang nunmehr Johannes darauf, die schon längst notwendig gewordene Regulierung der Landesverhältnisse vorzunehmen.

---

[1]) Damit ist im großen und ganzen die samländische Halbinsel westlich bis zur Deime und der nordöstliche Teil der frischen Nehrung gemeint; ausgenommen waren die Pregelinseln, weil es noch zweifelhaft war, ob sie zum Bistum Samland oder Ermland gehörten. Cfr. Toeppen, l. c. pg. 132.

Im Anschluß daran verlangte der Bischof ein Drittel der kurischen Nehrung[1]) mit der dazu gehörigen Fischereigerechtigkeit, ebenso ein Drittel der Danziger Nehrung[2]) mit den beiden Fischereibezirken in der Ostsee und im frischen Haff. Nachdem diese Gebiete als gesicherter Besitz betrachtet werden konnten, hatte der Bischof volles Anrecht auf ein Drittel derselben.

Inbetreff der bis dahin noch nicht geteilten Pregelinseln hielt Johannes die gleiche Forderung aufrecht. Da bei dem Vergleich über die Teilung Samlands vom 12. März 1258 keine sichere Grenzbestimmung auch hinsichtlich der Pregelinseln getroffen werden konnte, sollte inzwischen die Nutznießung derselben eine gemeinsame sein, bis eine Teilung sub induciis competentibus erfolgt wäre. Der Orden wird jedoch die Erträge allein gezogen haben, da Johannes' Vorgänger den ihnen zukommenden Anteil nicht eingefordert zu haben scheinen. Diese Inseln werden in dem zwischen Johannes und dem Landmeister Friedrich von Wildenberg am 20. Mai 1322 geschlossenen Vertrage[3]) genauer bezeichnet; es handelte sich nämlich um die Teilung der „insula advocati"[4]), der „insula versus Arnow" und der

[1]) Die in Nr. 57. Urkb. Bist. Saml. als Nestland bezeichnete Insel, welche tempore competenti geteilt werden sollte, ist wahrscheinlich die kurische Nehrung, cfr. Toeppen, pg. 132.

[2]) Der südwestliche Teil der frischen Nehrung, welcher 1258 von der Teilung ausgeschlossen wurde.

[3]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 231.

[4]) Der spätere Stadtteil Kneiphof; über die Entstehung des Namens und die frühere Bezeichnung „Vogtsinsel" (insula advocati), die im Volksmunde wegen ihrer eigentümlichen Lage zwischen den Pregelarmen „Knipab" hieß, cfr. die Kritik R. Fischer's in: Altpr. Monatsschrift; Heft 36 pg. 325. 1333 erhielt dieser Stadtteil den Namen Pregormünde, welcher bald wieder dem ursprüglichen in der Form Kneiphof weichen mußte. Cfr. Beckherrn „Geschichte der Befestigungen Königsbergs" in: Altpr. Monatsschrift Bd. 27, pg. 421.

„insula, que directe iacet ex opposito castri Arnow"[1]). Erstere wurde in dem Hauptprivilegium der Altstadt als die „in der Mitte gelegene Insel" bezeichnet, auf welcher die Bürger Heu und Holz aufbewahren und Kornspeicher am Ufer erbauen durften. Sie hatte also noch keinen eigenen Namen. Dann trat für sie die Bezeichnung „Vogtsinsel", da der Vogt von Samland das Nutzungsrecht derselben besaß. Infolge der günstigen Lage für den Übergang von Natangen nach Samland mußte diese von zwei tiefen Pregelarmen umgebene und somit für den Schiffsverkehr sehr geeignete und dabei leicht zu verteidigende Insel schnell die Aufmerksamkeit der ankommenden Kolonisten erregen, denn zur Zeit der Klageerhebung des Bischofs Johannes fing man bereits an, sie zu bebauen. Die beiden anderen pregelaufwärts zu suchenden Inseln, die „nach der Burg Arnow hin" und die „dieser gegenüberliegende", bestanden, wie aus dem genannten Teilungsvertrage hervorgeht, aus Weide- und Wiesenland.

IX. Endlich erhebt Bischof Johannes gegen den Deutschorden den schweren Vorwurf, die über die berührten Tauschverträge, Veräußerungen, Abtretungen und Lehnsverschreibungen ausgestellten Urkunden gefälscht zu haben.

Wenn die Ordensbrüder behaupteten, führt Johannes aus, über verschiedene Verträge und Verschreibungen, Briefe und Siegel der Bischöfe und des Domkapitels zu

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 58, pg. 26. Anmerk. 3 und Nr. 77, pg. 43, Anmerk. 3.

besitzen, so schriebe sich dieses daher, daß der Orden vor Einsetzung des Kapitels und zu einer Zeit, als die Domherren noch keinen festen Wohnsitz hatten, sondern zerstreut in Ordenshäusern wohnten, sich der Siegel mit Gewalt bemächtigt und gegen Wissen und Willen der Domherren Urkunden ausgestellt habe[1]). Es ist bereits festgestellt, daß die Bischöfe Heinrich und Christian die vom Orden veranlaßten beziehungsweise vorgenommenen Besitzveränderungen im bischöflichen Samland nachträglich genehmigt und bestätigt haben. Das von Christian am 1. Januar 1285 zu Königsberg gestiftete Domkapitel, welches aus 6 Ordensbrüdern bestand[2]), residierte in Mühlhausen, weil hier die Domherren vor ihrer Ernennung bepfründet waren.[3]) Ihre auskömmliche Stellung überhob Christian der Sorge, die geringen Einkünfte des Bistums mit ihnen zu teilen, wie es in der Stiftungsurkunde vorgesehen war. Die Ernannten sahen ihr Kanonikat als einen bloßen Ehrentitel an, mit welchem eine besondere Amtsverrichtung nicht verknüpft war. Sie haben auch gar kein Interesse für das ihnen unbedeutend erscheinende Bistum gezeigt, welches ihr Bischof selbst nur ausnahmsweise aufgesucht hatte, ja es steht fest, daß sie ihre thüringische Heimat nicht verlassen haben[4]). Nach Umgestaltung des Domkapitels durch

---

[1]) In den der Beschwerdeschrift folgenden Urkunden (Urkb. Bist. Saml. Nr. 227, 228), von denen die eine die Ernennung der Sachwalter in der Beschwerde gegen den Orden betrifft, die andere den offenen Protest an die gesamte Geistlichkeit enthält, finden wir eine wörtliche Wiedergabe dieses Anklagepunktes.

[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 139.

[3]) Herquet, l. c. pg. 32.

[4]) Herquet, pg. 33.

Christian selbst, welcher unter Einwirkung des Hochmeisters Conrad von Feuchtwangen[1]) am 7. April 1294 von Mühlhausen aus die Domherrnstellen neu besetzte und hierbei unzweifelhaft der vom Landmeister Meinhard von Querfurt getroffenen Wahl der Mitglieder folgte[2]), wurde den neuen Domherren unter Zusicherung besonderer Einkünfte aus dem Bistum die Bischofsburg Schoenewik zum Wohnsitz angewiesen[3]). Daß dieselben wirklich in Beziehung zu ihrer Diözese getreten sind, beweist die vom 17. April 1296 datierte Urkunde, in welcher dem samländischen Domstift das Patronat über die Pfarrkirche in Königsberg und das Recht zur Erbauung einer Kathedrale in dieser Parochie durch denselben Hochmeister verliehen wird[4]); daß aber die Domherren weder nach Schoenewik übergesiedelt waren, noch die versprochenen Einkünfte bezogen hatten, geht aus derselben Urkunde hervor. Weil nämlich die Mitglieder des Kapitels, wie es hier heißt, „propter provisionum necessariarum penuriam et loci certi seu mansionis carenciam per domos fratrum hinc inde dispersi“ ihren Amtspflichten nicht nachkommen könnten[5]), habe der Hochmeister sich zu dieser Schenkung veranlaßt gesehen. Doch zur vollgültigen Nutznießung der Einkünfte und zur Seßhaftigkeit war das samländische Kapitel erst 1302 gelangt, nachdem

---

[1]) Herquet, pg. 47. f., Reh, l. c. pg. 133.
[2]) Herquet, pg. 47.
[3]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 164.
[4]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 178.
[5]) Dasselbe sagt Bischof Siegfried in der Gründungsurkunde der Kathedralkirche zu Königsberg (11 Januar 1302). Cfr. Urkb. Bist. Saml. Nr. 200.

Bischof Siegfried bei der Gründung der Kathedrale zu Königsberg seinen Domherren Landbesitz und eine feste Residenz angewiesen hatte[1]), die sie, wie er selbst sagt, „nunquam retroactis temporibus habuerunt“. Für die von Johannes dem Deutschorden zur Last gelegte Entwendung der Siegel kommt die Zeit des Wohnsitzes der Domherren zu Mühlhausen, als das Kapitel in Wirklichkeit „noch nicht anfing zu existieren“[2]), dann besonders die nächsten Jahre nach der Neugestaltung des Kapitels, deren Mitglieder zerstreut in Ordensburgen untergebracht waren, bis zum Jahre 1302 in Betracht. Zur Zeit der ersten Kapitelsstiftung bestand in Mühlhausen eine Ordenskomturei, denn der zum Domprobst ernannte Frater Sybotho war Komtur des Ordenshauses der Altstadt Mühlhausen und zugleich Pfarrer von St. Blasien daselbst, und auch die anderen Domherren gehörten zum Teil dem dortigen Ordensconvente an[3]). Es läßt sich kaum bezweifeln, daß diese in ihrer Eigenschaft als Domherrn des samländischen Kapitels mehr Mitglieder ihres Ordens blieben, dem sie ihre Pfründen verdankten; stellten sie als Domherren Urkunden aus, so wird sie stets dabei mehr der Vorteil ihres Ordenshauses als das Interesse ihres unbekannten Bistums geleitet haben, von dem sie keine Einkünfte bezogen. Bemerkenswert ist, daß sie in den folgenden Jahren der ihnen übertragenen Würde weder als Zeugen noch als Aussteller einer Urkunde jemals gedacht haben[4]).

---

[1]) Vgl. dazu Herquet, l. c. pg. 48.
[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 139, Anmerkg. 2.
[3]) Herquet, pg. 31.
[4]) Herquet, pg. 33.

Das erste Kapitel des Bistums Samland fühlte sich mit dem Ordensconvente so eng verbunden, daß es unter solchen Umständen schwerlich anzunehmen ist, der Orden hätte zur Bekräftigung etwaiger zwischen ihm und dem Kapitel abzuschließender Verträge sich der Siegel der Domherren erst gewaltsam bemächtigen müssen. Wenn wir ferner in Betracht ziehen, wie unumschränkt der Einfluß des Ordens nach Einsetzung des nur aus Ordensbrüdern bestehenden Domkapitals auf die kirchlichen Verhältnisse im Samlande wurde, dessen Bischöfe ebenfalls aus der Reihe der Ordenskleriker gewählt werden mußten und in welchem der Orden überdies das so wichtige Visitationsrecht der Kanoniker erhalten hatte, so durfte er mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Mitglieder des Kapitels stets in seinem Interesse handeln würden und zwar noch umsomehr, da der Orden auch fernerhin fortfuhr, das Domstift mit mancherlei Rechten und Freiheiten zu begünstigen. Neben der schon erwähnten Verleihung des Patronatsrechtes über die Kathedrale zu Königsberg bestätigte der Hochmeister im nämlichen Jahre sowohl in seinem als seiner Nachfolger Namen jede Wahl, Anordnung, Visitation, Verbesserung, Bestrafung, und Ausstoßung der untauglichen Mitglieder, sowie alle Verfassungen und Einrichtungen, welche das Domstift vornehmen möge, sofern es sich nur streng an die vom Hochmeister Anno von Sangerhausen entworfene Ordnung und Regel halten werde[1]. Einige Jahre darauf verbrieft der Landmeister Conrad Sack dem samländischen Kapitel eine Verschreibung über zwei

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 181; Reh, l. c. pg. 135.

Höfe in der Altstadt Königsberg[1]). Man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß das vom Orden so begünstigte und zugleich unter dessen Einfluß stehende Domkapitel den Wünschen der Ordensgebietiger, in deren Häusern es, als die Mittel des Bistums versagten, sichere Unterkunft und festen Unterhalt gefunden hatte, eher entsprochen als sich dem Willen des Mächtigeren widersetzt habe. Eine gewaltsame Entwendung der Siegel, die der Orden eine Zeitlang in seinem Besitz gehabt haben sollte, womit er Urkunden gegen Wissen und Willen der Domherren ausgefertigt zu haben beschuldigt wird, erscheint trotz der wiederholten Beteuerungen des Bischofs Johannes nicht recht glaublich, da es doch unter den obwaltenden Verhältnissen für den Orden ein leichtes sein mußte, seine Forderungen, ohne Gewalt angewandt zu haben, durchzusetzen. Diese Anschuldigung des Bischofs ist vielmehr auf die schon bekannte Opposition der späteren Kapitelsmitglieder, die unter dem tatkräftigen Domdechant, Dompropst und endlich Bischof Johannes[2]) zum Bewußtsein ihrer Selbständigkeit gelangt sein mußten, gegen die vom Orden eigenmächtig getroffenen Anordnungen, sowie den wachsenden Einfluß desselben im Bistumslande zurückzuführen. Wenn Johannes für die Nichtigkeit der geschlossenen Verträge in der Beschwerdeschrift wiederholt geltend macht, die samländische Kirche besitze dafür keine urkundlichen Belege, so läßt sich dieses nicht leugnen, hat aber seinen Grund einmal in dem innigen Verhältnis

---

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 207.

[2]) Vgl. M. Perlbach „Zur Vorgeschichte des Bischofs Johann I. Clare von Samland“ in: Altpr. Monatsschrift 1901 pg. 552 f.

zwischen Orden und Kapitel zu der Zeit, als die Domherren in Ordenshäusern wohnten, so daß wahrscheinlich die Ausstellung einer zweiten Urkunde für das Bistumsarchiv überflüssig erscheinen mochte, dann aber in der gänzlichen Verwahrlosung des bischöflichen Archivs, in dem beispielsweise der Canonicus Sambiensis nur zwei Urkunden aus der Zeit des Bischofs Christian vorgefunden hatte[1]). Da auch dieser Einwand, welcher die Fälschung der Urkunden durch den Orden wahrscheinlicher zu machen geeignet sein würde, durch nichts erhärtet werden kann, vielmehr die für die Entlastung des Ordens angeführten Gründe stichhaltig genug erscheinen müssen, so ist im vorliegenden Falle Bischof Johannes in seinem Unmut über die zerrütteten Verhältnisse seiner Diözese entschieden zu weit gegangen[2]).

[1]) Herquet, l. c. pg. 49, Anmerkg. 2. Es sind dieses die Stiftungsurkunde des Kapitels vom 7. April 1294 und die von Bischof Heinrich von Merseburg ausgestellte, die Consecration Christians betreffende Urkunde vom 7. August 1292. Cfr. Canonicus Sambiensis SS. rer. Pruß. Bd. I, pg. 272 ff.

[2]) Vergl. Herquet, l. c. pg. 49.

B. Der Prozeß.

Nach Aufzeichnung der behandelten Klageartikel ernannten Bischof Johannes und sein Domkapitel durch die Urkunde vom 31. Juli 1321 zu Königsberg den Domprobst Johannes und den Domherrn Petrus zu Sachwaltern in dem gegen den Deutschorden nunmehr eröffneten Prozeßverfahren. Man übertrug ihnen die unumschränkte Vollmacht, mit dem Hochmeister über die Abgrenzung der beiderseitigen Machtbefugnisse zu verhandeln, die der samländischen Kirche entfremdeten Besitzungen und Gerechtsame zurückzufordern und für die Verluste, welche der Orden durch Vorenthaltung verschiedener Nutzungsrechte dem Bischof zugefügt hatte, vollen Schadenersatz zu verlangen. Sie sollten vor allen Dingen darauf dringen, daß die widerrechtlich zustande gekommenen Verträge rückgängig gemacht würden; damit waren besonders die mit Hilfe der entwendeten Siegel der Domherren von den Ordensbrüdern ausgestellten Vertragsurkunden gemeint. Sollte der Orden auf die von ihnen gestellten Forderungen nicht eingehen, so wollte man in Anbetracht dessen, daß die Kirche bei diesen Tausch- und Kaufverträgen um mehr als die Hälfte des wahren Preises übervorteilt worden sei, in einem offenen Schreiben an den gesamten Welt- und Ordensklerus appellieren. Für den Fall aber, daß sich der Orden zu einem friedlichen Vergleiche verstehen sollte,

waren die Sachwalter ermächtigt, inbetreff des Übereinkommens Entscheidungen zu treffen, welche für Bischof und Kapitel bindend und rechtskräftig sein sollten[1]).

Es darf wohl auffallen, wenn schon am Tage darauf, am 1. August 1321, Bischof Johannes mit dem eben angedrohten Protest, in dem der Orden der Beraubung des Kirchengutes, der Schmälerung bischöflicher Rechte und Freiheiten, der widerrechtlichen Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit und der gewaltsamen Einziehung von Bußgeldern beschuldigt wird, an die Öffentlichkeit tritt[2]). Die Sachwalter müssen daher noch am Tage ihrer Ernennung die Beschwerdeschrift dem Ordensconvente zu Königsberg zugestellt haben, welcher angesichts der umfangreichen Forderungen des Bischofs sich als inkompetent betrachten mußte, eine entscheidende Antwort zu geben, und die Vertreter des Bischofs einfach ablehnend beschied. Dieses ablehnende Verhalten des Vogtes von Samland, des Hauskomturs und des Convents zu Königsberg sowie der Eifer, mit welchem Bischof Johannes die Wiederherstellung und Neugestaltung der Diözesanverhältnisse erstrebte, werden ihn und sein Kapitel zur energischen und schleunigen Weiterführung der Klage, die sich nunmehr an die öffentliche Meinung wandte, angespornt haben. Die der Kirche seiner Zeit überlassenen Besitzungen und Ländereien, Gerechtsame und Freiheiten hätten die Ordensbrüder, so heißt es in dem Protestschreiben, gewaltsam an sich gebracht und betrachteten diese als ihr Eigentum. Die Besiegelung der darüber ausgestellten Urkunden hätten sie teils von

---

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 227.

[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 228.

den früheren Bischöfen und Kapitelsmitgliedern erzwungen, teils mit Hilfe der den Domherren entwendeten Siegel gegen Wissen und Willen des Domkapitels selbst bewerkstelligt. Für die Ungültigkeit der rechtswidrig zustande gekommenen Verträge beruft sich Johannes noch ferner auf die vom Papste Innocenz IV. für die preußischen Bistümer erlassene Verfügung, nach welcher jede Veräußerung oder Belehnung mit dem Kirchengute nur mit Genehmigung der römischen Curie erfolgen durfte[1]). Da alle diese Verträge die päpstliche Bestätigung nicht erhalten hätten, so erklärte sie Johannes im Sinne des päpstlichen Erlasses für null und nichtig. Die der samländischen Kirche seitens des Ordens zugefügten Schädigungen könnte er schon deshalb nicht mit Stillschweigen übergehen, um nicht den Vorwurf einer läßigen und mangelhaften Verwaltung seines bischöflichen Amtes auf sich zu laden. Der Bischof und sein Kapitel hätten die Ordensbründer wiederholt dringend ersucht und auch durch andere auffordern lassen, die der Kirche entfremdeten Besitzungen und Güter wieder herauszugeben, der Orden hätte aber diese Mahnungen nicht nur unbeachtet gelassen, sondern kurzer Hand abgewiesen, und befände sich nach wie vor im Besitz der Rechte und Nutzungen der Kirche. Zum Schluß richtete Johannes an die gesamte Geistlichkeit, welcher dieses Protestschreiben zugehen sollte, die inständige Bitte, seinem

---

[1]) Als nach Einrichtung der preußischen Bistümer Papst Innocenz IV. am 30. Juli 1243 Bischof Christian von Preußen aufforderte, eine von den vier Diözesen für sich auszuwählen, knüpfte er daran die Bestimmung, daß der Bischof künftighin jeder eigenmächtigen Verfügung über die Güter und deren Erträge sich zu enthalten habe, wie denn seine früheren Veräußerungen für nichtig erklärt würden. Cfr. Preuß. Urkb. Polit. Abt., Bd. I, Nr. 144

Schriftstücke ihre Unterschrift und Siegel zum Zeichen ihrer einmütigen Zustimmung beizufügen, wofür er und sein Kapitel fürderhin zu Gegenleistungen sich verpflichten wollten.

Wir haben bereits nachgewiesen, daß die Bischöfe Heinrich und Christian die von Ordensbeamten vorgenommenen Besitzveränderungen im Bistumslande anerkannt und bestätigt haben, und daß auch Bischof Siegfried die von seinen Amtsvorgängern mit dem Orden geschlossenen Verträge wieder erneuert hat. Die Haltlosigkeit des gegen die Ordensbrüder erhobenen schweren Vorwurfes der Siegelentwendung ist im Vorhergehenden ebenfalls genügend hervorgehoben worden, und wir werden sehen, daß in dem zu behandelnden Vergleiche zwischen Orden und Bischof letzterer diesen so wichtigen Anklagepunkt nicht nur gänzlich fallen läßt, sondern sogar die hier für nichtig erklärten Verträge als zurecht bestehend anerkannt und bestätigt. Um auf das päpstliche Verbot für die preußischen Bischöfe hinzuweisen, wonach Veräußerungen, Belehnungen und Schenkungen ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht vorgenommen werden durften, so beruht dieses zunächst auf den allgemeinen Grundsätzen des Kirchenrechts. Dann aber scheint hinsichtlich der bischöflichen Besitzungen in Preußen ein besonderes Verhältnis zwischen den Bistümern und der römischen Curie bestanden zu haben. Gregor IX. hatte bei der Belehnung des Deutschordens mit Preußen die Dotation der künftigen preußischen Bistümer mit einem angemessenen Anteil des eroberten Landes sich vorbehalten. Innocenz IV. wiederholte am 1. Oktober 1243 die Lehnsbulle Gregors, investierte den Deutschmeister

mit dem Ring und betonte in einer gleichzeitigen Bulle, daß er die Ausstattung der preußischen Bistümer für sich in Anspruch nehme[1]). Somit traten diese Bistümer unmittelbar unter die Oberhoheit des römischen Stuhles. Wenn wir ferner von der Ansicht ausgehen wollen, daß das von den preußischen Bischöfen bei ihrer Consecration gegebene Versprechen, das Kirchengut in keiner Weise zu veräußern, nichts anderes zu bedeuten habe als die unmittelbare Unterordnung derselben unter die Oberherrschaft Roms[2]), so läßt wiederum die Tatsache, daß preußische Bischöfe die Erlaubnis zur Austeilung von Lehen in Rom nachgesucht haben[3]), auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis der preußischen Bistümer zum römischen Stuhle schließen[4]). Die Zustimmung des Papstes scheint jedoch nur in dem Falle erforderlich gewesen zu sein, wenn es sich um die Verteidigung des Bistumslandes handelte, bei allen anderen Gelegenheiten sehen wir die Bischöfe eigenmächtig ohne Befragen des Papstes Lehen austeilen[5]). Es läßt sich daher nicht genügend erweisen, in welchem Maße das Verfügungsrecht über den weltlichen Besitz des preußischen Bistums der römischen Curie zustand[6]). Wenn

---

[1]) Preuß. Urkb. Polit. Abt. Bd I, Nr. 147 und 149. Vgl. auch Reh, l. c. pg. 65.

[2]) Das Verprechen der preußischen Bischöfe wird später in Bezug auf den Metropoliten geleistet. Vgl. Fröhlich „Das Bistum Culm und der deutsche Orden," pg. 37.

[3]) Es waren dies die Bischöfe von Culm 1255 (Urkb. Bist. Culm Nr. 44), Samland 1261 (Urkb. Bist. Saml. Nr. 71) und Ermland 1375 (Cod. Diplom. Warmiensis II, Nr. 504).

[4]) Vergl. Reh, l. c. pg. 66.

[5]) Reh, pg. 68.

[6]) Reh, pg. 66.

Bischof Johannes das von Innocenz IV. an Bischof Christian von Preußen 1243 ergangene Verbot für die Nichtigkeit der von ihm bezeichneten Verträge geltend macht, so entbehrt doch seine Berufung wegen des eben dargelegten unklaren Verhältnisses des Bistumsbesitzes zum päpstlichen Stuhle einer positiven Grundlage.

Eine nur teilweise und ohne genaue Zeitangabe uns erhaltene Urkunde, in welcher sich der Vogt Hugo von Samland, der Hauskomtur Gottfried und der Convent von Königsberg bei dem Generalkapitel in Frankfurt über den Dompropst Johannes von Samland beklagen, dürfte wohl wegen ihres Inhaltes als eine Anfrage an das in Frankfurt versammelte Generalkapitel, wie man sich gegenüber den von seiten des Bischofs von Samland und seines Domkapitels erhobenen Anklagen zu verhalten habe, anzusehen sein[1]. Demnach würde das Schriftstück in das Jahr 1321 zu setzen sein, und wenn man ferner die Lücke in der Tagesangabe „in crastin . . . . onis sancti Stephani prothomartyris“ statt in crastin[o trauslati]onis, wie M. Perlbach in: Altpreuß. Monatschrift X, pg. 79/80 sie ausfüllt, durch in crastin[o inventi]onis ergänzt, so würde die Urkunde vom 4. August zu datieren sein[2]. Das energische Vorgehen des Bischofs Johannes gegen den Deutschorden wird den Convent zu Königsberg alsbald veranlaßt haben, zur Abwendung der aus diesem Prozesse absehbaren, kritischen Konsequenzen für den Orden die nötigen Schritte zu ergreifen. Der von den Ordensbrüdern zu Königsberg abgesandte Brief sollte nämlich „unverzüg-

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 229.
[2]) Vergl. die Anmerkung zu Urkb. Bist. Saml. Nr. 229.

lich“ dem Generalkapitel zu Frankfurt vorgelegt werden. Welche Stellung das Generalkapitel zu dieser Angelegenheit genommen hat oder welche Verhaltungsmaßregeln dem Convente zu Königsberg zugegangen sind, darüber fehlen uns nähere Nachrichten. Sicherlich hatte man mit Johanes behufs Abstellung der wider den Orden erhobenen Beschwerden Verhandlungen angeknüpft, welche schließlich zu dem am 20. Mai 1322 zwischen Johannes und seinem Domkapitel einerseits und dem Landmeister Friedrich von Wildenberg anderseits geschlossenen Vergleiche geführt haben[1].

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 231.

C. Der Vergleich zwischen Bischof und Orden.

Der deutsche Orden war gerade in dieser Zeit, abgesehen von den häufigen Einfällen der Littauer, noch von anderen Seiten aufs heftigste angegriffen worden. So hatte der polnische König einen erbitterten Streit um den Besitz von Pommern gegen ihn aufgenommen, ebenso waren zwischen ihm und der polnischen Geistlichkeit Zwistigkeiten wegen Erhebung des Zehnten und des Peterspfennigs in einigen Teilen des Ordensgebietes ausgebrochen, und auch sein früherer, noch immer unversöhnlicher Gegner, der Erzbischof von Riga, ließ nicht ab, beim Papste neue Klagen gegen den Orden zu erheben. Unter solchen Umständen lag es im eigenen Interesse des Ordens, mit dem Bischof Johannes von Samland bald möglichst eine Aussöhnung herbeizuführen, zumal die Ordensbrüder zugeben mußten, daß die Klagen der samländischen Kirche in mancher Beziehung nicht unberechtigt waren. Wir sehen daher, daß schon im folgenden Jahre 1322 zu Königsberg ein Vergleich zwischen dem Bischof von Samland und dem Landmeister von Preußen zustande gekommen war, in welchem beide Parteien in besonders ausgestellten Urkunden sich gegenseitig ihre Rechte garantierten.

Im Eingange seiner Urkunde weist Bischof Johannes nochmals auf die von seinen Vorgängern mit dem Deutschorden zum Nachteil seines Bistums geschlossenen Verträge hin, die er mit gutem Gewissen nicht gelten lassen dürfe,

weil durch sie nach seinem und seines Kapitels Dafürhalten die Kirche Samlands in ihrem Besitztum und in ihren Rechten bedeutend geschädigt worden sei. Die Wiederherstellung der Besitzverhältnisse seiner Diözese betrachte er als seine pflichtgemäße Aufgabe, die er mit der bischöflichen Würde übernommen habe. Er sei überzeugt, daß die Ordensbrüder bei den erwähnten Verträgen und Lehnsverschreibungen ohne Lug und Trug zu Werke gegangen seien, wie es aus ihren durchaus glaubwürdigen Verbriefungen zur Genüge hervorgeht; daher wolle man in friedlicher Weise die Streitsache wieder beilegen. Auch der Landmeister Friedrich von Wildenberg erklärt am Anfange seiner Urkunde, daß er den dringenden Bitten des Bischofs, welcher auf Grund der von ihren Vorgängern beiderseits im guten Glauben abgeschlossenen Verträge eine Benachteiligung der Kirche Samlands erblicke und Entschädigung verlange, nachzugeben bereit sei und zu dem Zwecke zunächst zur Ergänzung des Bischofsanteils den dritten Teil des heiligen Feldes, das bis dahin noch nicht geteilt sei, nach ausdrücklich bestimmten Grenzen dem Bischofe übergebe. Hierzu enthält die bischöfliche Urkunde die ergänzende und zugleich berichtigende Bemerkung, daß bereits im vergangenen Jahre eine Teilung des heiligen Feldes stattgefunden habe und Bischof Johannes das ihm zugefallene Drittel nunmehr in den vorhin schon festgesetzten Grenzen erhalten solle. Demnach haben die Ordensbrüder dieses Gebiet dem Bischofe noch immer vorenthalten. Die Grenzangaben über das dem Bischofe zugewiesene Drittel des heiligen Feldes stimmen in beiden Urkunden genau überein. Die erste Grenzlinie begann bei dem Felde des Preußen Pomaude

und verlief von einem dort aufgestellten Pfahl direkt zur Brandstat[1]) und weiter in gerader Richtung zu einem anderen Pfahl, der mit Steinen und Erdreich umschüttet war und über den hinaus die Grenze bis ans Meer reichte[2]). Auf der entgegengesetzten Seite erstreckte sich die Grenze von einer mitten unter Kirschbäumen stehenden trockenen Eiche zu einer anderen grünen Eiche, welche durch Stein- und Erdaufschüttung besondes gekennzeichnet war; von hier setzte sich die Grenze in gerader Linie bis ans Meer fort[3]). Das innerhalb dieser beiden Grenzlinien liegende Gebiet sollte nunmehr in den dauernden Besitz der Kirche übergehen[4]); doch sollten die Leute des Ordens wie die des Bischofs ungeachtet dieser

[1]) Brandstat=Brandstätte, die in jedem heiligen Walde zu Opferzwecken vorhanden war. Das Feld das Pomaude sowie die Brandstat lagen bei dem Dorfe Gr. Hubnicken im Kirchspiel Heil. Creutz.

[2]) In der erst einige Jahre später (1331) erfolgten Festlegung der Grenzen zwischen den zum Bistum und den zum Ordensgebiet gehörenden Teilen von Samland finden wir die hier gegebene Begrenzung bestätigt; sie bildet die Nordgrenze des Kirchspiels Germau. Cfr Urkb. Bist. Saml. Nr. 270 pg. 188, Toeppen, l. c. pg. 144. Das Verständnis der Grenzbeschreibung ist schwierig, weil die Grenzlinien nur die durch Hindeutung auf Bäumen, Pfähle, Steine u. a. bezeichnet werden.

[3]) Vergl. die Begrenzung von 1331, welche die hier getroffenen Bestimmungen bis ins einzelne wiedergibt. Urkb. Bist. Saml. Nr. 270 pg. 187, Toeppen, pg. 143.

[4]) Das dem Bischofe zugewiesene Drittel des heiligen Feldes umfaßte die südliche Hälfte des Kirchspiels Heiligen Creutz von der Germauer Grenze bis Kreislacken und Wangenicken hinauf. Wie ferner aus einer vom Jahre 1348 datierten Verschreibungsurkunde hervorgeht, lag das heilige Feld östlich von Kl. Hubnicken, reichte also nicht bis ans Meer. Cfr. Urkb. Bist. Saml. Nr. 376. Vergleichen wir die Karte, so erscheint das durch die angegebenen Grenzlinien abgeschnittene Drittel im Verhältnis zu den außerhalb dieser Linien, gegen Warniken hin zu suchenden zwei Dritteln überraschend groß. Vergl. Toeppen, l. c. pg. 140.

Grenzbestimmung ihre Wiesen- und Weidenutzung auch fernerhin in beiden Teilen ungeschmälert und dauernd behalten, wie es von altersher Brauch war. Inbetreff des Küstenstriches von der Mündung des Flüßchens Lasse[1]) bis zu der gegenüberliegenden bischöflichen Grenze des heiligen Feldes wurde bestimmt, daß die Leute des Bischofs gemeinsam mit denen des Ordens oder auch allein den Bernstein einsammeln durften, wie es bisher üblich war. Nach der Urkunde des Landmeisters sollte dieses Gewohnheitsrecht auch für die Fischerei im Meere bestehen bleiben; eine gleichzeitige, noch zu besprechende Urkunde, in welcher Bischof Johannes das heilige Feld für seine Lebenszeit dem Orden zur Benutzung überläßt, bestätigt dieses[2]).

Zur Vervollständigung des Bistumsdrittels erhielt der Bischof das Allod des Ordens bei dem Flusse Lauthen[3]), welches dieser auf eigene Kosten hatte in Stand setzen lassen. Als Grenzbestimmung diente hier ein mit Steinen und Erde umgrabener Pfahl, von dem die Grenze in gerader Richtung zu einem großen, besonders gekennzeichneten Steine in der Nähe des Pregelflusses und weiter bis zu diesem Flusse verlief[4]). Ferner übergab der Orden dem Bischofe seine Mühle bei Lauth[5]) und zwei Dörfer mit

[1]) Nach Urkb. Bist. Saml. Nr. 270 ist unter Lasse der bei Kraxtepellen mündende Bach zu verstehen; derselben Ansicht ist Toeppen, pg. 144. Der Fluß bildete, wie Urkb. Bist. Saml. Nr. 232 deutlich zeigt, die Südgrenze des dem Bischof zuerkannten Drittels des heiligen Feldes.

[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 232.

[3]) Vergl. Seite 16, Anm. 4, Seite 17, Anm. 1, Seite 26.

[4]) Es umfaßte, wie schon früher angedeutet, 10 Hufen Land, welche bei der im folgenden zu erwähnenden Bestätigung des Vertrages vom 1. Januar 1263 in Abzug kamen.

[5]) Vergl. Seite 16, Anm. 4.

10 Hufen Land, Lapsalow und Wangeniken[1]). Die Hälfte der „insula advocati", die der Altstadt gegenüberlag und später als Stadtteil die Bezeichnung Kneiphof erhielt, wurde dem Bischof ebenfalls zu eigen gegeben[2]). Außerdem sollte ihm die Benutzung eines Fahrweges, der von dem bischöflichen Anteil dieser Insel aus durch das Ordensgebiet bis zu der „entfernter gelegenen" Brücke[3]) führen sollte, frei stehen. Die Breite der Straße sollte in der Weise bemessen sein, daß zwei Wagen bequem sich ausweichen konnten. Das Verfügungsrecht darüber behielt sich jedoch der Orden vor. Sollten nicht die Leute des Bischofs bei ihren Gängen nach der Altstadt fremdes Gebiet betreten, so war die hier dem Bischofe erteilte Concession eine notwendige Folge der Abtretung des östlichen Teils der Insel an den Bischof, sowie des noch herrschenden Mangels an Pregelbrücken. Auf der Insel, welche „nach der Burg Arnow" hin und gegenüber dem Kneiphof lag, wurde dem Bischof Weideland für Pferde angewiesen, und auch auf der „direkt der Burg Arnow gegen-

---

[1]) Lapsau und Wangenicken gehörten zum Kirchspiel Neuhausen; ihr Terrain schloß sich an die Mühle bei Lauth in nordöstlicher Richtung an.

[2]) Vergl. darüber Seite 44, Anm. 4. Der Bischof erhielt hier den östlichen Teil der Insel, auf welchem später der zweite Dom erbaut wurde. Der westliche Teil war bald durch Zuzug neuer Ansiedler so stark bevölkert, daß der Hochmeister Werner von Orseln 1327 diese Ansiedlung zur Stadt erheben konnte.

[3]) Die im Privilegium der Altstadt von 1286 bereits erwähnte „pons Kunigesberg", welche den starken Verkehr auf der alten Etappenstraße über den Vogtswerder nach der Altstadt vermittelte; sie führte den Namen Koggen,- später Krämerbrücke. Vergl. Urkb. Bist. Saml. Nr. 231, pg. 149 Anm. 5 und C. Beckherrn, „Geschichte der Befestigungen Königsbergs" in: Altpr. Monatsschrift Bd. 27, pg. 414.

überliegenden Insel"[1]) sollte ihm soviel Wiesenland zufallen, als 8 Heuhaufen, wie sie die Ordensbrüder aufzustellen pflegten, es erforderten. Endlich wurde den Domherren die Erlaubnis erteilt, vom Ende der Häuserreihe, welche an den Wohnungen der Kanoniker lag, eine Brücke nach der Mitte des Vogtswerders zu schlagen[2]), jedoch so, daß unterhalb derselben beliebige Fahrzeuge sowie beliebig große Holzflöße ohne Hinderniß hindurch kommen konnten[3]).

Der Bischof und sein Domkapitel nehmen die hier vom Orden verliehenen Besitzerweiterungen dankbar an und ratifizieren nach reiflicher Überlegung, einmütiger Zustimmung und außerordentlicher Beschlußfassung die früher geschlossenen Verträge in ihrem und ihrer Nachfolger Namen. Der Landmeister bemerkt noch an gleichnamiger Stelle seiner Urkunde, daß der Bischof und das samländische Domkapitel, „um den Orden künftig hin vor Anfeindungen zu bewahren", die von ihren Vorgängern und den damaligen Ordensgebietigern vollzogenen Verträge gut heißen und „für ewige Zeiten" in ihrem und ihrer Nachfolger Namen anerkennen.

Zunächst bestätigte Johannes den zwischen Bischof Heinrich und dem Hochmeister Anno von Sangershausen abgeschlossenen Tauschvertrag[4]), nach welchem für ein

---

[1]) Vergl. Seite 44 f. und Urkb. Bist. Saml. Nr. 58, pg. 26, Anmerk. 3; Nr. 77, pg. 43, Anm. 3.

[2]) Als der Bau des neuen Domes auf dem Vogtswerder eine bequemere Verbindung mit der Altstadt notwendig machte, erbaute der Bischof an der bezeichneten Stelle eine Holzbrücke, welche Dombrücke genannt wurde und vom Ausgange der Badergasse nach dem Kneiphof hinüberführte. Vergl. Beckherrn, l. c. pg. 430.

[3]) Vergl. Lucas David's „Preußische Chronik," (hrg. von Ernst Hennig Königsberg 1813) Bd. V, p. 222 f.

[4]) Vergl. Seite 16 f. und Urkb. Bist. Saml. Nr. 77.

Drittel des Berges Königsberg, für das Allod mit 60 Hufen bei Königsberg und für den dritten Teil des Ertrages an der Mühle daselbst das im Culmerlande gelegene Dorf Windesturen eingetauscht worden war. Vergleichen wir diese Angabe mit der über den Vertrag am 1. Januar 1263 ausgestellten Urkunde, so werden wir finden, daß hier die Tauschobjekte nicht vollständig aufgezählt sind, denn nach der Vertragsurkunde wurden außerdem noch die Mühle bei Lauth, die „minor insula“ sowie das Allod bei Königsberg mit 70 Hufen statt, wie hier, mit 60 Hufen Land gegen das Dorf Windesturen vertauscht. Doch wir haben bereits oben gesehen, daß sowohl die Mühle als auch das Allod bei Lauth, das mit 10 Hufen zu dem Allod bei Königsberg gehörte, dem Bischof eigens abgetreten waren und daher bei der Bestätigung dieses Vertrages für den Orden in Abrechnung kommen mußten. Dasselbe gilt von der „minor insula“, welche in der Handfeste der Altstadt vom 28. Februar 1286 als „inferior insula“ den Bürgern überlassen worden war[1]). Auch den von Bischof Christian von Samland und dem Ordensmarschall Conrad von Thierberg am 1. Januar 1277 unterzeichneten Vertrag[2]) über den Tausch des bischöflichen Territoriums Sabenau samt der dortigen Bernsteinfischerei gegen die Dörfer Drebnau und Metkeim (Seefeld) und die thüringischen Ordensgüter bei Friemar erkannten jetzt Bischof Johannes und sein Kapitel an und erklärten ihn für unlösbar. In derselben Weise erhielt der am 25. Oktober 1297 von Bischof Siegfried mit dem Land-

---

[1]) Vergl. Seite 17, Anm. 2.

[2]) Vergl. Seite 19 f. und Urkb. Bist. Saml. Nr. 107.

meister Meinhard von Querfurt geschlossene Vergleich[1]), in welchem der Bischof ein Drittel des Waldes Wogrim für das Burgterrain von Schoenewik nebst den angrenzenden Äckern, Wiesen und Wäldern und dem halben Ertrage der dortigen Mühle dem Orden abgetreten hatte, des Bischofs und des Domkapitels Bestätigung. Die zum Bischofsanteil des Waldes Wogrim gehörige Bernsteinfischerei, welche nach jenem Vertrage dem Orden ebenfalls zugefallen war, wird hier nicht besondes erwähnt; wir können aber annehmen, daß sie den Ordensbrüdern nicht garantiert war. Der Begriff „Wald Wogrim“ schließt vielmehr die dazu gehörige Bernsteinfischerei in sich[2]), auf die der Landmeister auch schwerlich verzichtet hätte, handelte es sich doch bei diesem Tausche für den Orden hauptsächlich um die Bernsteingewinnung dieses Gebietes. Dagegen wird in beiden Urkunden von 1322 ein „oppidum adiacens“ als ergänzendes Tauschobjekt für den Wald Wogrim genannt. Dieses ist die von Bischof Siegfried am 7. April 1229 zu Schoenewik ausgeschriebene Stadt zur Location[3]), deren Grund und Boden dem Bischofe imobigen Vertrage abgetreten war. Auch der Tausch der bei Medenau gelegenen Kirchengüter Wischenen und Schorschenen gegen die Dörfer Rachsitten und Aweyken wurde von Jonannes und seinem Kapitel genehmigt und

---

[1]) Vergl. Seite 23 f. und Urkb. Bist. Saml. Nr. 187.

[2]) Der eben behandelte Tauschvertrag von 1263 bietet uns einen analogen Fall; das Dorf Windesturen wird hier ohne Angabe der Hufen genannt. Man hatte sie als bekannt und naturgemäß dazugehörig vorausgesetzt, was auch für die Bernsteinfischerei beim Walde Wogrim in Betracht kommen dürfte.

[3]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 190; an demselben Tage erhielt die Stadt ihre erste Handfeste (Nr. 191), welche Bischof Siegfried am 19. August 1305 erneuerte (Nr. 208).

bestätigt.[1]) Endlich erhielten alle zwischen dem Orden und den samländischen Bischöfen abgeschlossenen Tauschverträge, sowie alle früheren Verschreibungen und Belehnungen des Ordens im Bistumslande auf Grund der im Besitz der Ordensbrüder befindlichen Originalakte oder urkundlichen Versicherungen die erneute Bestätigung des Bischofs und der Kapitelsmitglieder sowohl in ihrem als auch ihrer Nachfolger Namen. Man versprach noch bischöflicherseits, sich in Zukunft jeder Klage, Forderung, sowie jedes Einspruches gegen die zurechtbestehenden Verträge zu enthalten und auch alles zu unterlassen, was dieselben anfechten könnte. Die eventuellen Fälle einer solchen Anfechtung werden vom Bischof und Landmeister näher angegeben: sie erklären nicht nur die Berufung an die römische Curie, sondern auch, wie die Urkunde des Landmeisters besonders vermerkt, an den Metropoliten oder die päpstlichen Legaten, deren Verfügungen eine Änderung der hier festgelegten Verhältnisse veranlassen könnten, für unzulässig. Ebenso sollte die Anwendung von Rechtsmitteln sowie die Geltendmachung besonderer Privilegien und Rechte gegenüber den hier getroffenen Vereinbarungen von seiten des Bischofs unterbleiben. Von diesen Bestimmungen waren ausgenommen die außerhalb Samlands, jedoch innerhalb der Diözese liegenden,

---

[1]) Vergl. Seite 22 f. und Urkb. Bist. Saml. Nr. 194. Rachsitten gehörte zum Kirchspiel Neuhausen, Aweyken zu Quedenau; letzteres wird weder an dieser Stelle noch in der Beschwerdeschrift des Bischofs Johannes genannt; wir wissen aber aus der am 13. Januar 1300 ausgestellten Vertragsurkunde, daß Aweyken mit Rachsitten als Ersatz für die Abtretung von Wischenen u. Schorschenen der saml. Kirche zugewiesen war.

noch nicht geteilten Gebiete, ebenso die kurische und Danziger Nehrung. Eine Teilung derselben zwischen Orden und Bischof nach dem bekannten Verhältnis sollte noch erfolgen. Um aber auch jeder künftigen Beschwerde des Bischofs und Kapitels, daß der Kirche durch die erwähnten Verschreibungen, Belehnungen und Tauschverträge Eintrag geschehen und das Bistumsdrittel nicht vollständig sei, vorzubeugen, zahlte der Landmeister aus freien Stücken die Summe von 300 Mark reinen Silbers, welche für Kirchenzwecke verwandt werden sollte, und überwies dem Bischof außerdem noch 600 Mark als Darlehen unter der Bedingung, daß diese Summe innerhalb 7 Jahren zurückgezahlt werden sollte[1]). Zu dieser Anleihe scheint den Bischof Geldnot gezwungen zu haben, denn es heißt von der Summe, daß er sie „pro solutione camere sanctissimi patris et domini pape“[2]) dringend brauche. Demnach ging es Johannes in pekuniärer Beziehung nicht besser als seinen Amtsvorgängern. Der besondere Kostenaufwand, welchen Johannes' Reise an den päpstlichen Hof nach Avignon und sein dortiger längerer Aufenthalt erfordert hatten, sowie die noch immer spärlich und unregelmäßig fließenden Einkünfte aus dem Bistumsanteil ließen den Bischof die an die päpstliche Kammer zu ent-

---

[1]) Die Rückzahlung der Geldschuld war pünktlich erfolgt, denn am 26. Dezember 1327 quittierten der Komtur von Königsberg und der Vogt von Samland dem Bischof und Domkapitel von Samland über Zahlung einer Schuld von 600 Mark: cfr. Urkb. Bist. Saml. Nr. 260.

[2]) Dieses ist die besondere Abgabe, welche jeder Bischof bei seinem Regierungsantritte für das ihm verliehene Beneficium an den päpstlichen Stuhl abzuführen hatte. Vergl. J. B. Sägmüller „Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts“ Freiburg Br. 1904 pg. 774.

richtenden Servitiengelder nicht aufbringen. Um nun den inzwischen dringend gewordenen Verpflichtungen der Curie gegenüber nachzukommen, blieb Johannes kein anderer Ausweg, als sich die notwendige Summe einstweilen vom Orden zu leihen. Aus diesem Grunde mußte auch dem Bischof eine möglichst rasche und friedliche Beilegung des Streites mehr als erwünscht gewesen sein. Inbetreff der zum Bistum gehörigen Territorien, soweit sie nicht auf Grund der hier getroffenen Anordnungen eine Umgestaltung erfahren hatten, wurde bestimmt, daß sie in ihren alten Grenzen unverändert verbleiben sollten. Johannes und sein Kapitel erklärten sich mit den Bestimmungen dieses Vertrages völlig einverstanden, erkannten die der Kirche zugewiesenen Gebiete als den dritten Teil Samlands an und verpflichteten sich gleichzeitig im Namen ihrer Nachfolger, gegen den Inhalt dieses Vergleiches nie wieder Streit zu erheben. Ein Vertragsbruch sollte nicht nur die Rückzahlung der genannten Summe von 300 Mark an den Orden und zwar noch vor Beginn des Rechtshandels zur Folge haben, sondern auch alle in diesem Vertrage dem Bischof zugesprochenen Güter und Besitzungen den Ordensbrüdern preisgeben. Diese Stelle läßt uns die schon früher erkannte Absicht des Ordens, eine Änderung der festgesetzten Verhältnisse bei besserer Erkenntnis durch besondere, den Bischof verpflichtende Maßnahmen zu verhindern, deutlich erkennen. Der bischöflichen Urkunde, die in der Kathedrale zu Königsberg am 20. Mai 1322 ausgestellt worden war, wurden außer den Siegeln des Bischof Johannes und seines Domkapitels die des Bischofs Eberhard von Ermland und seines Kapitels sowie der

Kapitel von Culm und Pomesanien angehängt; von letzteren heißt es, daß sie zur Zeit keine Bischöfe hätten. Die Gegenurkunde des Landmeisters ist von demselben Tage datiert und trägt die Siegel des Landmeisters Friedrich von Wildenberg, des Komturs von Königsberg, Heinrich von Isenberg und des Vogtes von Samland, Hugo von Almenhausen. In der Zeugenreihe beider Urkunden treten noch auf der Ordensbruder Volz von Lidelau als Vogt des Bistums Samland, Friedrich von Sultz als „doctor decretorum“[1]) und zugleich Pfarrer von Thorn und die Pfarrer von Elbing und Braunsberg.

Im Anschluß an diesen Vergleich hatte Johannes, wie schon angedeutet, das zum Bistum gehörende Drittel des heiligen Feldes und die Fischerei im frischen Haff beim Walde Peus für seine Lebenszeit dem Orden zur Nutzung überlassen und diese Abtretung noch besonders verbrieft[2]). Die bischöfliche Urkunde ist vom 20. Mai 1322 datiert, während die Parallelurkunde des Komturs von Königsberg unrichtig das Datum „in vigilia Ascensionis domini“, also vom 19. Mai trägt. Zweifellos liegt hier ein Versehen der Ordenskanzlei vor, denn wegen des Inhalts kann die Urkunde unmöglich vor dem 20. Mai ausgestellt worden sein. Die in dem Hauptvertrage durchgeführte Ausgleichung des Ordens- und Bischofsteiles wird Johannes ganz besonders zufrieden gestellt haben, so daß er aus freien

[1]) Unter dem „Doktor der Dekrete“ haben wir einen rechtskundigen Beirat zu verstehen, welcher schon früher bei wichtigen Unterhandlungen wie besonders bei den Kapitelsgründungen in Preußen als Zeuge genannt wird und wahrscheinlich die Ausarbeitung der Urkunden zu besorgen hatte. Vergl. Reh, l. c. pg. 129.

[2]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 232.

Stücken auf seinen Anteil des heiligen Feldes zu Gunsten des Ordens verzichtete. Da diese von Bischof Johannes nur für seine Lebenszeit erteilte Verleihung einen persönlichen Charakter trägt, so dürfte sie noch ganz besonders in dem Abschluß der Anleihe begründet sein. Dem Orden sollte hier die Weide- und Wiesennutzung unbeschadet der Rechte der bischöflichen Untertanen zustehen, die auch künftig hin den Zehnten an den Bischof zu entrichten und nur diesem zu gehorchen hätten. Der an der Küste gefundene Bernstein sollte sowohl von den Leuten des Bischofs wie von denen des Ordens gemeinsam oder auch besonders eingesammelt werden, jedoch sollte derselbe nur dem Bischof oder seinem Offizial verkauft oder angeboten werden. Bezüglich der Fischerei im Meere sollte das bis dahin geltende Gewohnheitsrecht der gemeinsamen Nutzung bestehen bleiben. Außerdem trat der Bischof ebenfalls für seine Lebenszeit dem Orden die zum Bistum gehörige Fischerei im frischen Haff beim Walde Peus ab, indem er sich hier das Fischen mit zwei großen Netzen vorbehielt und für seine Leute die Ausübung der Fischerei mit kleinen Netzen, wie sie bisher üblich war, zur Bedingung machte. Der Komtur Heinrich von Isenberg, der Vogt Hugo von Almenhausen und der Convent zu Königsberg erkannten die auf dem Wege freiwilliger Verzichtleistung seitens des Bischofs Johannes von Samland erworbenen Nutzungsrechte dankbar an, denen sie nach dem Ableben dieses Bischofs ohne jeden Rechtsanspruch zu entsagen versprachen, wenn nicht eine erneute Bestätigung dieser Vergünstigung seitens der Nachfolger Johannes' sie in ihrem Besitz weiter belassen sollte.

Somit war der Zwist zwischen dem Deutschorden und dem samländischen Bischofe, der in seinem Entwickelungsgange für die Ordensritter einen bedrohlichen Charakter annahm, friedlich und zu Gunsten der letzteren beigelegt. Denn wenn auch der Orden in mancher Hinsicht den Forderungen des Bischofs sich nicht entziehen konnte, so waren doch in der Kirche Samlands gemachten Zugeständnisse im Vergleich zu den vom Orden gewonnenen Vorteilen nur unbedeutend. Dadurch, daß der Orden die Teilung des heiligen Feldes und der Pregelinseln zwischen sich und dem Bischofe vollzog, kam er nur einer längst notwendig gewordenen Verpflichtung nach. Den Vogtswerder, den späteren Kneiphof, teilten die Ordensbrüder in der Weise, daß ihnen der wichtigere, von der großen Etappenstraße durchschnittene und daher für den Verkehr mit der Altstadt wegen der vorhandenen Pregelbrücke[1]) bequemere Teil verblieb. Von den beiden pregelaufwärts gelegenen Werdern erhielt der Bischof teils Weideland für Pferde, teils soviel Wiesenland, als davon 8 Heuhaufen in der vom Orden vorgeschriebenen Größe errichtet werden konnten. Außerdem vermachte der Orden zur Vervollständigung des Bistumsdrittels der Kirche Samlands sein Allod bei Lauth,

[1]) Vergl. Seite 63, Anmerkung 3.

die Mühle daselbst, zwei Dörfer mit 10 Hufen Land, nämlich Lapsalau und Wangnicken und 300 Mark. Dafür erhielten die Ordensbrüder, abgesehen von den ihnen im besonderen Vertrage zuerkannten Nutzungsrechten des bischöflichen Anteils im heiligen Felde und der Fischerei im frischen Haff beim Walde Peus, die Bestätigung der für den Orden so vorteilhaften, vom Bischof Johannes anfänglich beanstandeten Verträge über den Tausch von Windesturen, Sabenau, der Güter bei Medenau und des Waldes Wogrim sowie über die im Bistumsanteil von Ordensbeamten veranlaßten oder von ihnen selbst erteilten Belehnungen und Verschreibungen, die ausnahmslos den Interessen des Ordens gedient hatten. Die von Bischof Johannes in seiner Klageschrift erhobene Forderung auf Herausgabe der vom Orden widerrechtlich eingezogenen Güter Graselauke und Schadewinkel wird bei dem Vergleich nicht mehr geltend gemacht; man kann wohl annehmen, daß der Orden diese Güter nicht herausgegeben hatte, vielmehr durch die allgemeine Bestätigung des Bischofs Johannes, die sich auf alle früheren, zwischen den Ordensrittern und dem Bistum getroffenen Gebietsveränderungen bezog, in ihrem Besitze belassen wurde. Unberücksichtigt blieb auch in dem Vertrage die Forderung des Bischofs auf Schadenersatzleistung für die vom Orden occupierten, noch nicht geteilten Landschaften Samlands in Höhe von 3000 Mark, ebenso auf Zurückerstattung der bisherigen Erträge aus der widerrechtlichen Ausübung der Fischerei beim Walde Peus und aus der Einziehung der Kirche Samlands zukommenden Landeswachgeldes, das Johannes auf etwa 70 Mark jährlich schätzte. Für die Erhebung des Bischofszehnten in den 100 Haken

bei Laukischken durch den Orden, ferner für die vielfachen Eingriffe desselben in die Jurisdiktionsrechte des Bischofs sowie auch dafür, daß die Ordensangehörigen die Kirche Samlands von der gemeinsamen Benutzung der Flußläufe bei Königsberg verdrängt hatten, brauchten die Ordensbrüder keine Genugtuung zu leisten; man hatte auch diese Klagepunkte unberührt gelassen. Die schwere Anklage der Siegelentwendung und Urkundenfälschung, die Johannes bei Beginn des Streites mit besonderem Nachdruck wider den Orden erhoben hatte, und deren Haltlosigkeit wir an zuständiger Stelle nachgewiesen haben, wird jetzt nicht nur übergangen, sondern auch durch die wiederholte Bestätigung der erstlich für ungültig erklärten Verträge gänzlich aufgehoben. Auch die von Johannes über die Heranziehung des Bischofsteils zur Zahlung von Kriegskontributionen gegen den Landmeister von Preußen geführte Beschwerde wird außes Acht gelassen; zweifellos bezog sich diese auch mehr nur auf frühere Zeiten, denn schon seit dem Jahre 1318 hatte man die Kriegszüge ins feindliche Land bei weitem nicht mehr mit dem früheren Eifer betrieben. Zwar wurde das vom Bischof geltend gemachte Recht auf den dritten Teil der beiden Nehrungen und der sonst noch nicht geteilten Landschaften der samländischen Diözese anerkannt und auch eine genaue Feststellung der Grenzen zwischen den zum Bistum und den zum Ordensgebiet gehörenden Teilen Samlands von den Ordensrittern in Aussicht gestellt, aber weder durch die im Jahre 1331 aufgenommene Beschreibung der Grenzen[1]), noch durch eine spätere, in das

---

[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 270.

Jahr 1352 fallende zweite größere Teilung[1]) der Landschaften Samlands wurde das Bistumsdrittel vollständig, wie denn überhaupt die beiden Nehrungen zu einer wirklichen Aufteilung zwischen Orden und Bischof nicht gelangt waren[2]). Hieraus ergibt sich, daß der zwischen dem Bischof Johannes von Samland und dem Deutschorden abgeschlossene Vergleich trotz der in mehrfacher Beziehung berechtigten und unabweisbaren Ansprüche des Bischofs sowie ungeachtet der gefährdeten politischen Lage des Ordens diesem den größten Gewinn gebracht hatte. Hierbei kam dem Orden hauptsächlich die Geldnot des Bischofs zu statten, den er durch Zusicherung des erwünschten Darlehns für seine Vergleichsvorschläge leicht bestimmen mochte. Auch die politische Machtstellung des Ordens, mit welcher die preußischen Bischöfe nicht mehr zu konkurrieren im stande waren, wie die vielerlei Begünstigungen, welcher sich die Ordensritter seitens der römischen Curie und der deutschen Fürsten von jeher erfreuten, werden ihren nachhaltigen Einfluß auf den Abschluß des Vertrages kaum verfehlt haben. Der von Bischof Johannes von Samland gegen den Deutschorden erhobene Streit darf wohl als ein letzter vergeblicher Versuch der episkopalen Gewalt, ihre rechtliche Gleichstellung gegenüber dem Orden zu behaupten, angesehen werden. Doch war die Machtsphäre des Ordens seit der Diözesaneinteilung Preußens inzwischen zu größerer Vollkommenheit gelangt, die Leitung der politischen Geschäfte in Preußen hatte ihm eine übergeordnete Stellung gegenüber den preußischen Bistümern geschaffen, die wiederholt

---

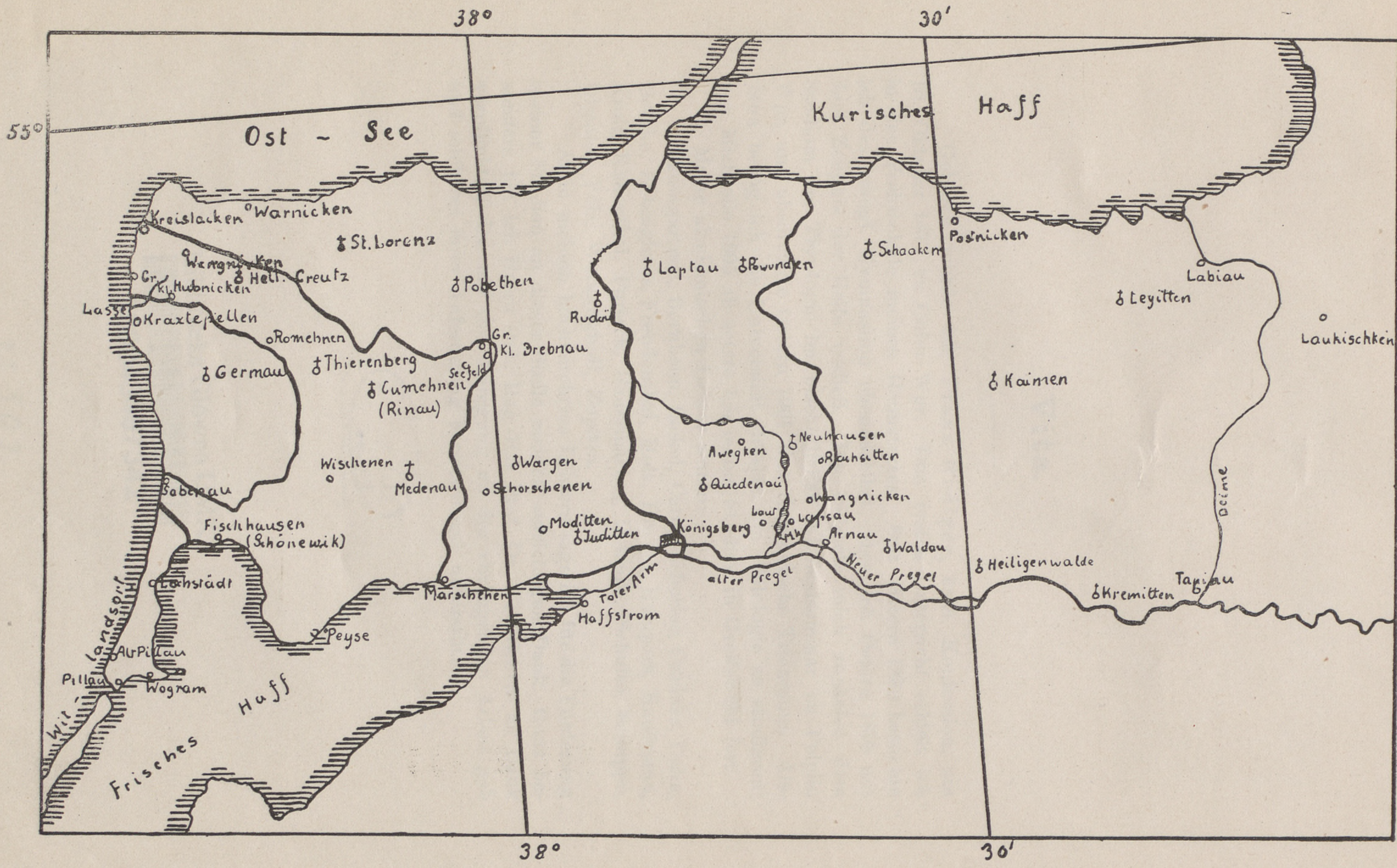
[1]) Urkb. Bist. Saml. Nr. 404.

[2]) M. Toeppen, Hist. comp. Geogr. pg. 148.

vergeblich gegen dieselbe angekämpft haben. Am allerwenigsten konnte auch von dieser Seite die Macht des mit den weitgehendsten Privilegien ausgestatteten Ritterordens erschüttert werden, welcher nunmehr seiner Glanzzeit unter dem bedeutendsten seiner Hochmeister, Winrich von Kniprode entgegenging.

Berichtigung.

Seite 17 Anm. 2 lies: „insula ex transverso" statt „insula et transverso."
Seite 39 Anm. letzte Zeile lies: „schalauischen" statt „scshalauichen."
Seite 61 Anm. 2 lies: „durch die Hindeutung auf Bäume" statt „die durch Hindeutung auf Bäumen."
Seite 66 Zeile 10 lies: „den Ordensbrüdern mit garantiert" statt „den Ordensbrüdern nicht garantiert",
ebenso Zeile 18 lies: „am 7. April 1299" statt „1229."
Seite 72 Zeile 7 lies: „die der Kirche" statt „in der Kirche."
Seite 73 Zeile 3 von unten lies: „Einziehung des der Kirche" statt „Einziehung der Kirche."


38°
30'
55°
Ost - See
Kurisches Haff
Kreislacken
Warnicken
St. Lorenz
Heil. Creutz
Gr.
Kl. Hubnicken
Lasse
Kraxtepellen
Romehnen
Germau
Thierenberg
Cumehnen
(Rinau)
Powunden
Laptau
Schaaken
Postnicken
Labiau
Leyitten
Laukischken
Kaimen
Rudau
Gr.
Kl. Drebnau
Seefeld
Wischenen
Medenau
Wargen
Schorschenen
Sabenau
Fischhausen
(Schönewik)
Lochstädt
Peyse
Alt Pillau
Pillau
Wogram
Landsort
Frisches Haff
Marschehnen
Haffstrom
Toter Arm
Moditten
Juditten
Königsberg
Awegken
Quedenau
Neuhausen
Rauhsitten
Wangnicken
Arnau
Waldau
alter Pregel
Neuer Pregel
Heiligenwalde
Kremitten
Tapiau
Deime

Vita.

Geboren wurde ich, Franz Rediger, kath. Konfession, am 10. Oktober 1877 zu Culm Wpr. Den ersten Unterricht erhielt ich in der Volksschule meines Heimatortes. Seit Ostern 1888 besuchte ich das königl. Gymnasium ebendaselbst, das ich Ostern 1898 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich zunächst dem Studium der Theologie im bischöflichen Klerikalseminar zu Pelplin Wpr. und absolvierte Ostern 1901 das theologische Triennium. Alsdann bezog ich die Universität Breslau um Philologie zu studieren; von Michaelis 1905 ab setzte ich meine Studien in Greifswald fort.

Meine akademischen Lehrer waren:

Baumgartner, Bernheim, Bickel, Caro, Cichorius, Credner, Dahn, Deecke, Ebbinghaus, Freudenthal, Holz, Hosius, Kampers, Kaufmann, Kroll, Kükenthal, Partsch, Radermacher, Rehmke, Schulte, Schuppe, Ulmann, Volz, Werminghoff, Zupitza.

Allen meinen hochverehrten Lehrern sage ich für die Förderung meiner Studien an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank. Ganz besonders bin ich Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Bernheim zu Dank verpflichtet, der mir die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab und mich bei ihrer Anfertigung bereitwilligst unterstützte.